

5 U 116/21

3 O 309/18 LG Flensburg

Verkündet am 24.02.2022



gez.

, JHS'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Teil-, Grund- und Endurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Prozessbevollmächtigte:

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2022 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 16. April 2021 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg insoweit aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Flensburg zurückverwiesen, als der Kläger Ansprüche

gegen die Beklagte im Hinblick auf Belastungsbuchungen der Beklagten auf dem Kontokorrentkonto Nr. 480 14 550 aus der Zeit ab dem 1. November 2013 geltend macht.

Im Hinblick auf Belastungsbuchungen der Beklagten auf dem Kontokorrentkonto Nr. 480 14 550 aus der Zeit ab dem 1. November 2013 sind die von dem Kläger mit den Berufungsanträgen zu 1), 3) und 4) gegen die Beklagte geltend gemachten Ansprüche auf Kondiktion der Saldoanerkennnisse und auf Gutschrift auf dem Kontokorrentkonto Nr. 480 14 550 durch die Beklagte sowie auf Nutzungersatz und Schadensersatz wegen der Kosten für das Privatgutachten des Herrn Eibl und wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten dem Grunde nach gerechtfertigt.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das am 16. April 2021 verkündete klageabweisende Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg zurückgewiesen.

II. Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren bleibt dem Landgericht Flensburg vorbehalten.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger betreibt unter dem Namen _____ und Sohn eine KfZ-Meisterwerkstatt. Die Reinhard und Thomas _____ GbR - bei Reinhard _____ handelt es sich um den Vater des Klägers - nahm mit Vereinbarung vom 10. April 2002 Änderungen für das vorhandene Geschäftsgirokonto mit der Nummer 480 14 550 bei der Beklagten vor, es wurde ein monatlicher Rechnungsabschluss (handschriftlich „*Rechnungsabschluss monatlich, Auszugserstellung KAD*“) vereinbart, der auch erfolgte (Anlage B 1, Blatt 104 d. A.). Unter Ziffer 5 wies die Beklagte auf die Geltung ihrer derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin.

Die Beklagte räumte der Reinhard und Thomas _____ GbR mit Schreiben vom 7. Juni 2002 (Anlage B 6, Blatt 124 -127 d. A.) einen zusätzlichen Kredit bis zur Höhe von € 66.600,00, und damit einen Gesamtkredit bis zur Höhe von € 220.000,00 ein, der sich ab dem 1. Oktober 2002 auf € 150.000,00 ermäßigte. Weiter heißt es dort u.a.:

„Für den Kredit gelten folgende Bedingungen:

1. Der Kredit wird in vorgenannter Höhe auf dem Girokonto Nr. 48 014 550 zur Verfügung gestellt.

2. Der Kreditvertrag kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Krediteinräumung ist - unbeschadet dieses Kündigungsrechts - bis zum 30.09.2002 befristet.

Ab dem 01.10.2002 werden wir Ihnen einen unbefristeten Kredit in Höhe von EUR 150.000,00 auf dem Girokonto Nr. 48014550 einräumen.

3. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, für den Kredit Zinsen und Provisionen nach den von der Sparkasse für Kredite dieser Art jeweils festgelegten Zins- und Provisionssätzen zu zahlen.

Zur Zeit beträgt der Zinssatz 8,75 % p.a.: Zinsen werden nur für den in Anspruch genommenen Kredit berechnet. Der anfängliche effektive Jahreszins beträgt 9,11 %.

Die Rechnung des Kreditnehmers wird monatlich, erstmals auf den 18.06.2002, abgeschlossen, wobei die Kreditkosten belastet werden. Wird dadurch der eingeräumte Kredit überschritten, so berechnet die Sparkasse für den überzogenen Betrag, wie bei jeder Kreditüberschreitung, neben den o.g. Kreditzinsen die bei ihr für Überziehungen jeweils festgelegte Überziehungsprovision.

4. Sie stellen uns in besonderen Verträgen folgende Sicherheiten:

Eintragung einer Gesamtgrundschuld in Höhe von EUR 60.000 ...

...

11. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend unsere beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Anlage 1 Vertragsbestandteile sind. Die AGB hängen/liegen in den Klassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.“

Nr. 17 „Entgelte, Kosten, Auslagen“ der im Jahr 2002 geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lautet:

„(1) Entgelt-Berechtigung

Die Sparkasse ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Zinsen und Provisionen, vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (zum Beispiel bei der Verwaltung von Sicherheiten).

(2) Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (zum Beispiel Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen.

Werden Zinsen oder sonstige Entgelte erhöht, kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kreditkündigung des

Kunden gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(3) ...“

Die Sollzinsen für das Darlehen wurden monatlich von dem Girokonto des Klägers abgebucht, wie etwa den Kontoauszügen vom 23. Januar 2003 und 28. Februar 2003 (eingescannt auf Seite 2 des klägerischen Schriftsatzes vom 13. November 2020, Blatt 280 d. A.) entnommen werden kann. In dem letztgenannten Kontoauszug ist der Zinssatz (weiterhin) mit 8,75 % angegeben. Änderungen des Zinssatzes wurden in den Kontoauszügen mitgeteilt, wie etwa dem Kontoauszug vom 29. August 2008 (eingescannt auf Seite 3 des klägerischen Schriftsatzes vom 13. November 2020, Blatt 281 d. A.) entnommen werden kann („Sollzinsen ab 19.07.2008 13,50000 %, Sollzinsen ab 01.08.2008 14,00000 %“).

Am 24. November 2015 führte der Kläger die Kreditlinie auf dem Girokonto durch Zahlung eines Betrages von € 109.784,70 (vgl. Blatt 368 d.A.) vollständig zurück, das Konto wird seitdem im Haben geführt. Sämtlichen Rechnungsabschlüssen widersprach der Kläger nicht. Das Kontokorrentkonto besteht fort.

Der Kläger ließ die Kontoführung der Beklagten für das Konto im Zeitraum vom Dezember 2001 bis Ende Dezember 2015 durch seinen Privatgutachter Hans-Peter Eibl überprüfen, der hierzu ein Gutachten vom 20. Oktober 2017 (Anlage K 1, drei Aktenordner rot) vorlegte.

Mit Anwaltsschreiben vom 4. Dezember 2017 (Anlage K 2, Blatt 44 f. d. A.) machte die Klägerin unter Hinweis auf die Ausführungen des Gutachters gegenüber der Beklagten einen Kontenneuberechnungs- und Erstattungsanspruch sowie einen Anspruch auf Nutzungsersatz geltend. Die Beklagte erhob mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 (Anlage B 2, Blatt 105 d. A.) die Einrede der Verjährung für etwaige Ansprüche aus der Zeit bis zum 31. Dezember 2013. Für etwaige, nicht bereits verjährte Ansprüche ab dem 1. Januar 2014 erklärte die Beklagte zugleich einen befristeten Verjährungsverzicht zunächst bis zum 30. Juni 2018. Hierzu nahmen die späteren Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 31. Januar 2018 Stellung (Anlage K 3, Blatt 58 ff. d. A.). Die Beklagte hat mit Schreiben vom 5. Juli 2018 für behauptete Ansprüche, die den Zeitraum ab 1. Januar 2014 betreffen, einen bis zum 30. September 2018 befristeten Verjährungsverzicht erklärt. Mit Anwaltsschreiben vom 5. Oktober 2018 ließ der Kläger erneut einen Einigungsvorschlag unterbreiten, zu dem sich die Beklagte innerhalb der dort gesetzten Frist nicht mehr äußerte.

Der Kläger hat im Wesentlichen vorgetragen:

Die Beklagte habe ihm durch fehlerhafte Wertstellungen, überhöhte Zinssätze und Entgelte Kapital in Höhe von € 99.999,32 entzogen. Nach den Berechnungen seines Gutachters hätte bei korrekter Kontoführung und Zinsanpassung unter Berücksichtigung zeitweise sittenwidriger und daher auf Null reduzierter Zinsen ein Habensaldo zum 31. Dezember 2015 von € 101.345,38, bei Außerachtlassung der zeitweise (ab 19. November 2008) sittenwidrigen Zinssätze jedenfalls ein Habensaldo von € 82.854,07 bestehen müssen. Tatsächlich habe die Beklagte zum 30. Dezember 2015 einen Habensaldo von € 1.346,05 ausgewiesen. Hiernach sei das Konto zum 31. Dezember 2015 um den Differenzbetrag in Höhe von € 99.999,32 zu seinen Gunsten zu korrigieren. Die von der Beklagten hinsichtlich des vorenthaltenen Kapitals an ihn zu zahlende Nutzungsent-schädigung belaufe sich bis zum 31. Oktober 2017 auf € 78.052,30, für die sich anschließende Zeit ab dem 1. November 2017 könne er Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf € 99.999,33 beanspruchen.

Die Beklagte habe sein Konto in dem Zeitraum vom 18. Dezember 2001 bis zum 1. Januar 2016 zu Unrecht mit Entgelten in Höhe von € 7.370,88 belastet. In dem Privatgutachten sei jedes dem Kontokorrentkonto belastete Bankentgelt erfasst worden (Register 5: Bericht 1.0, Register 7: Bericht 1.2). Dabei sei die Belastung mit teilweise unberechtigten Entgelten für Kontoführung festgestellt worden; es handele sich größtenteils um Postenentgelte in variierender Höhe. Die nicht geschuldeten Entgelte seien im Bericht 1.2 mit einer roten Raute gekennzeichnet. Dem Konto seien insgesamt € 7.993,27 belastet worden, tatsächlich geschuldet gewesen seien lediglich Entgelte in Höhe von € 622,39; hierbei handele es sich um den von der Beklagten monatlich berechneten Grundpreis für die Kontenführung. Seinem Konto seien daher zu Unrecht Entgelte in Höhe von insgesamt € 7.370,88 belastet worden (Gutachten K1, Register 7: Bericht 1.2, Ergebnisübersicht, Register 2, Seite 9 unten). Auf die Darstellungen der Einzelbeträge und die Ausführungen in dem Parteigutachten werde verwiesen. Ferner sei das Kontokorrentkonto mit unberechtigten Entgelten aus den Darlehen 610325521 und 620930067 in Höhe von insgesamt € 60,54 in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2010 und 2011 belastet worden.

Von dem Privatgutachter seien bei der Überprüfung der Buchungen in dem Zeitraum vom 19. Januar 2002 bis zum 30. Dezember 2015 im geringen Umfang Wertstellungsfehler festgestellt worden, die in geringer Höhe zu Zinsnachteilen für den Kläger geführt hätten. Die Wertstellungsfehler seien im Gutachten ohne Berücksichtigung der Fehler bei den Zinsanpassungen im Prüfungsabschnitt 1 (Register 5: Bericht 1.0, Register 8: Bericht 1.3) sowie im Prüfungsabschnitt 2 unter Berücksichtigung der Zinsanpassungsfehler dargestellt (Register 15: Bericht 1.0). Nach den Fest-

stellungen des Privatgutachters seien vom 18. Dezember 2001 bis 1. Januar 2016 von insgesamt 21.170 Buchungen 156 (0,74 %) fehlerhaft wertgestellt. Hiervon seien 112 Gutschriften bis zu fünf Kalendertage verspätet wertgestellt und 44 Belastungen bis zu 47 Kalendertage verfrüht belastet (Register 8: Bericht 1.3). Die benachteiligenden Wertstellungen seien in den Darstellungen zum Vergleichskonto korrigiert. Beispielhaft werde hingewiesen auf die am 13. April 2006 gebuchte Gutschrift der DaimlerChrysler AG von € 1.200,00, die erst zum 18. April 2006 wertgestellt worden sei. Die verspätete Wertstellung sei unzulässig und habe dazu geführt, dass sich die Sollstände des Kontos verspätet vermindert hätten und zusätzliche Sollzinsen angefallen seien (Bericht 1.0, Register 5, Zeile 6.527).

Im Hinblick auf überhöhte Soll-Zinsen, Überziehungszinsen und Habenzinsen bestehe - ohne Berücksichtigung einer im Folgenden noch gesondert geltend gemachten teilweisen Sittenwidrigkeit der Zinshöhe - ein Kontenkorrekturanspruch in Höhe von insgesamt € 74.076,34. Die durch die Beklagte verwendete Zinsanpassungsklausel gemäß Nr. 17 der im Jahr 2002 geltenden AGB Sparkassen sei nach der Entscheidung des BGH vom 21. April 2009 unwirksam. Es werde davon ausgegangen, dass diese Klausel bis in das Jahr 2015 unverändert angewendet worden sei. Im Rahmen der durchgeführten Zinsanpassungen sei das vertragliche Äquivalenzgefüge nicht eingehalten worden und seien von der Beklagten Sollzinsanpassungen zu Lasten des Klägers abweichend von der Entwicklung des Referenzzinssatzes vorgenommen worden. Für die Ermittlung der Zinsmarge sei der Zinssatz von 8,75 % aus der Zinsabrechnung vom 19. Dezember 2001 bis 19. Januar 2002, der auch der Kreditvereinbarung vom 7. Juni 2002 entsprochen habe, zugrunde zu legen. Damals habe der Zinssatz des 3-Monats EURIBOR/Monatsdurchschnitts (Zinsreihe SU 0316) 3,39 % betragen. Der Zinsabstand zu dem vereinbarten Zins von 8,75 % habe demnach 5,360 %-Punkte betragen. Zwischen 2001 und 2015 habe die Beklagte die Zinssätze für die Inanspruchnahme des Kreditrahmens mehrfach angepasst. Hierbei hätte der Zinsabstand beibehalten werden müssen, zu Erhöhungen sei die Beklagte nur im Umfang der Erhöhungen des Referenzzinssatzes berechtigt gewesen. Dem habe die Beklagte nicht Rechnung getragen, sondern die Sollzinsen zeitweise über das Maß des Referenzzinssatzes angehoben und Senkungen des Referenzzinssatzes nicht zeitnah oder in dem gebotenen Maße an den Kläger weitergegeben.

Die Jahresanfangswerte der Differenz zwischen dem von der Beklagten berechneten Sollzins und dem 3-Monats EURIBOR hätten gemäß der Tabelle für die Zeit von 2002 bis 2015 auf Seite 16 der Klageschrift zwischen 5,41 % (2002) und 14,42 % (2015) gelegen, die höchste Zinsmarge der Beklagten habe im November 2015 mit 14,54 %-Punkten vorgelegen.

Zur Höhe der Vertragszinsen sowie der Entwicklung der Referenzzinssätze werde Bezug ge-

nommen auf die im Gutachten (Anlage K 1) Register 3 enthaltene detaillierte Darstellung und Gegenüberstellung des Referenzzinssatzes SU 0316 (Spalte 3), der Zinssätze, die von der Beklagten erhoben worden seien (Spalte 4), der Zinsmarge (Spalte 6) und der korrekt angepassten Soll-Zinsen (Spalte 7). In dem Gutachten werde unter Bericht 2.1 (Register 18) dargestellt, welche Zinsbeträge im Kontokorrentkredit von der Beklagten berechnet worden seien und welche bei korrekter Kontenführung tatsächlich geschuldet gewesen seien. Auf die dortige Darstellung werde Bezug genommen.

Die Beklagte habe vom 18. Dezember 2001 bis zum 15. Februar 2016 Sollzinsen von € 141.191,38 berechnet. Bei korrekter Kontenführung und Zinsanpassung hätten lediglich € 67.247,54 berechnet werden dürfen. Hieraus ergebe sich ein Korrekturanspruch in Höhe von € 74.943,84.

Ferner habe die Beklagte für den obigen Zeitraum Überziehungszinsen in Höhe von € 132,63 berechnet. Bei korrekter Kontoführung, Einhaltung des Zinslimits und korrekter Anpassung der Soll-Zinsen wären das Kreditlimit nicht überschritten worden und es hätten keine Überziehungszinsen berechnet werden dürfen. Zudem seien keine gesonderten Zinssätze für eine Überziehung des Kreditlimits vereinbart gewesen. Es bestehe daher ein Korrekturanspruch in Höhe der Belastung.

Ferner hätten ihm bei richtiger Kontenführung Habenzinsen in Höhe von € 21,65 und nicht lediglich die von der Bank berechneten € 21,52 zugestanden, führend zu einem Korrekturanspruch von € 0,13.

Die von der Beklagten verlangten Zinssätze hätten ab dem 19. November 2008 bis zur Ablösung des Kontokorrentkredits den marktüblichen Zinssatz um mehr als 100 % überstiegen und seien daher sittenwidrig. Die Beklagte habe am 19. November 2008 den Vertragszins von 14,00 % beibehalten, obwohl das EURIBOR 3-Monatsgeld (BBK.SU 0316) von 5,11 % auf 4,24 % gesunken sei. Das habe zu einer Erhöhung der Zinsmarge auf 9,760 %-Punkte geführt. Damals habe sich auch der - marktübliche - Zinssatz SUD 123 auf 6,68 % verringert. Durch die Nichtanpassung des Vertragszinses von 14,00 % an den marktüblichen Zins von 6,68 % liege eine Marktziinsüberschreitung von 109,58 % vor. Im Januar 2012 habe die Überschreitung 200 % betragen, die höchste Überschreitung sei für März 2015 mit 275,65 % (Vertragszins: 14,5 %, SUD 123: 4,22 %, EURIBOR 0,03 %) festzustellen. Da die Zinssätze ab November 2008 durchgängig sittenwidrig wären, seien die Zinsen in der ergänzenden Berechnung auf Null gesetzt worden. Unter Einbeziehung der Zinsdifferenz aus dem davor liegenden Zeitraum seien dem Kontokorrentkonto per

31. Dezember 2016 überhöhte Zinsforderungen von insgesamt € 92.567,90 belastet worden. Zusammen mit den unberechtigten Entgelten von € 7.370,88 und € 60,54 führe dies zu der Klageforderung von € 99.999,32.

Die Saldoanerkennnisse seien zu Unrecht abgegeben worden, da nicht bestehende Forderungen in das Kontokorrentkonto eingebucht worden seien. Die Möglichkeit der Kondiktion zunächst nicht genauer bezeichneter Saldoanerkennnisse sei erstmals mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 (Anlage K 2, Blatt 44 d. A.) thematisiert gemacht worden. Mit der Geltendmachung der Ansprüche seien zugleich sämtliche weiteren zu Unrecht erteilten Saldoanerkennnisse kondiziert, da es sich um Ansprüche des Klägers wegen der Buchungen im laufenden Kontokorrent handele. Die Verjährungsfrist beginne erst mit der Beendigung des Kontokorrents oder der Kondiktion des Saldoanerkennnisses. Im laufenden Kontokorrent könne allenfalls auf das Rechtsinstitut der Verwirkung zurückgegriffen werden. Jedenfalls habe die kenntnisabhängige dreijährige Regelverjährung nicht vor seiner Kenntnis der Feststellungen des Privatgutachters zu laufen begonnen. Maßgeblich für die den Verjährungsbeginn auslösende Kenntnis seien die Erkenntnismöglichkeiten eines Durchschnittskunden, nicht die eines Sachverständigen. Der Kläger habe von den maßgeblichen Zinsanpassungsparametern keine Kenntnis gehabt. Ferner sei die Verjährung wegen der Verhandlungen der Parteien gehemmt gewesen und dann durch die Erhebung der Klage erneut gehemmt worden.

Dem Kläger stehe ein Nutzungersatzanspruch auf die ihm vorenthaltenen Beträge in Höhe der ihm jeweils von der Beklagten, die mit den ihm vorenthaltenen Beträgen weiterer Kontokorrentkredite habe vergeben können, berechneten Vertragszinsen zu, führend zu einem Anspruch von € 78.052,30 (bei Annahme von Sittenwidrigkeit, Ordner 3, Bericht 1.0, dort Bericht 5.2) bzw. € 63.049,66 (ohne Bejahung von Sittenwidrigkeit) jedenfalls aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, also von € 29.682,90 (bei Annahme von Sittenwidrigkeit, Ordner 3, Bericht 1.0, dort Bericht 5.0) bzw. von € 24.258,27 nach den §§ 812, 818 BGB zu.

Mit den als Stufenklage erhobenen Hilfsanträgen für den Fall der Abweisung des Klageantrags zu 1. begehre er auf erster Stufe die Neuberechnung des streitgegenständlichen Kontokorrentkontos für den Zeitraum vom 18. Dezember 2001 bis zum 31. März 2016 nach den vom Gericht zu bestimmenden Maßstäben der Zinsanpassung. Die variablen Zinssätze seien hier entsprechend der Veränderungen des jeweiligen Referenzzinssatzes unter Einhaltung des vertraglichen Grundgefüges zu ermitteln. Geeignet sei insoweit der auch für die Erstellung des Gutachtens herangezogene EURIBOR Dreimonatsgeld-Durchschnittszinssatz (SU 0316).

Die Beauftragung des Privatgutachters Eibl sei zur Ermittlung von Umfang und Höhe der geltend gemachten Ansprüche erforderlich gewesen. Der Gutachter habe sämtliche Zinserhebungen, Entgelte und Kontobewegungen in dem Zeitraum vom 18. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft (21.170 Buchungen). Hierfür habe der Gutachter mit Rechnung vom 10. November 2017 (Anlage K 4, Blatt 65 f. d. A.) von insgesamt € 29.171,50 netto sowie mit Rechnung vom 11. Mai 2018 (Anlage K 5, Blatt 67 d. A.) für die Ergänzungsberechnung € 1.000,00 netto berechnet, die jeweils von dem Kläger beglichen worden seien.

Der Kläger hat mit seiner am 9. November 2018 bei dem Landgericht eingegangenen und der Beklagten am 7. Dezember 2018 zugestellten Klage beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. dem für den Kläger geführten Kontokorrentkonto 48014550 per 01.01.2016 einen Betrag in Höhe von 99.999,32 € nebst Nutzungersatz in Höhe von 78.052,30 € per 31.10.2017 gutzuschreiben, sowie weiteren Nutzungersatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 99.999,32 € ab 01.11.2017 an den Kläger zu zahlen;
2. hilfsweise,
 - a. das für den Kläger geführte Kontokorrentkonto zum Vertrag Nr. 48014550 ab 18.12.2001 bis zum 31.3.2016 neu zu berechnen. Wertstellungen von Zahlungseingängen und Ausgängen sind jeweils am Tag des Geldzuflusses bzw. Geldabflusses bei der Beklagten zu buchen. Die Sollzinssatzänderungen richten sich nach den vom Gericht zu bestimmenden Maßstäben der Zinsanpassung. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des Referenzzinssatzes sowie von Anpassungsintervallen und Anpassungssätzen;
 - b. die Beklagte hat die Richtigkeit der zu erstellenden Konto Neuberechnung an Eides statt zu versichern;
 - c. die Beklagte hat den sich aus der Kontenneuberechnung ergebenden Guthabenbetrag nebst Nutzungersatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an den Kläger auszusahlen;
3. 30.171,50 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit für verauslagte Gutachterkosten an den Kläger zu

zahlen;

4. 2.725,40 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit für verauslagte Rechtsanwaltskosten an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat im Wesentlichen vorgetragen:

Der im Wesentlichen durch Inbezugnahme des vorgelegten Privatgutachtens erfolgte Vortrag des Klägers sei unzureichend. Das Gutachten sei fehlerhaft. Es werde bestritten, dass die Klage die Buchungen zutreffend wiedergebe. Möge der Kläger die relevanten Kontoauszüge vorlegen.

Zinsanpassungsklauseln seien in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchgängig, sondern bereits seit dem 1. November 2009 nicht mehr enthalten gewesen. Nr. 17 Abs. 5 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1. November 2009 laute:

„(5) Änderungen von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt auf Grund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.“

Die Zinsänderungen seien dem jeweiligen Kontoinhaber, zunächst der GbR, später dem Kläger, stets mitgeteilt worden. Eine Kündigung sei nicht erfolgt.

Der Kläger und auch das Gutachten ließen unberücksichtigt, dass der anzuwendende Zinssatz auch von dem Kundenrating abhängige; ein gestiegenes Kreditrisiko führe zu entsprechend höheren Zinsaufschlägen. Der Sollzins sei stets in den Unternehmerjahresgesprächen thematisiert worden, in denen von den Zeugen Ruge, Pautsch und Sokolik mit Herrn Reinhard sowohl Zinssatz als auch Ratingnote besprochen worden seien. In diesen Gesprächen habe Herr das Verfahren nicht beanstandet, aber darauf hingewiesen, dass creditplus zu einer Ratingein-

schätzung von 3 (auf einer Skala bis 8) gekommen sei. Während der Geschäftsbeziehung sei es nach Oktober 2002 wiederholt zu deutlichen Überschreitungen des Kreditrahmens gekommen, etwa aufgrund eines erhöhten Kfz-Bestandes; zudem hätten die überreichten und erörterten Jahresabschlüsse eine eingeschränkte Kapitaldienstfähigkeit gezeigt, die zu einer Verschlechterung des Ratings der GbR geführt hätte. Die Beklagte habe mit dem Gesellschafter Reinhard in mehreren Gesprächen das Rating der GbR, deren Kapitaldienstfähigkeit und die Überziehungen und deren Auswirkungen auf die Kreditkonditionen erörtert, wobei Herr die Konditionen kritisiert, aber Angebote zur Umschuldung des Kontokorrentkredits abgelehnt habe. Derartige Gespräche hätten beispielsweise stattgefunden am 16. April 2007 mit dem Zeugen Ruge, am 4. September 2007 mit den Zeugen Ruge und Pautsch, am 7. Juli 2010 mit dem Zeugen Ruge und danach mit dem Zeugen Sololik.

Der GbR seien wiederholt auf ihren Antrag Sonderkonditionen aufgrund der angespannten Liquiditätslage eingeräumt worden, etwa vom 25. April 2007 bis 18. Juli 2007 (vgl. das Dokument „Sonderkonditionen Aktivgeschäft“, Anlage B 12, Blatt 256 f. d. A.). Diese Sonderkonditionen berücksichtige das Gutachten nicht, sondern stelle etwa für die Rechnungsperiode 19. Juli 2007 bis 19. August 2007 eine „Sollzinsanhebung ohne Grund“ fest.

Die Behauptung einer unberechtigten Belastung mit Entgelten von € 7.370,88 werde bestritten. Es sei nicht nachvollziehbar, wie das Gutachten zu dem Ergebnis komme, dass für den Zeitraum vom 18. Dezember 2001 bis 1. Januar 2016 für dieses umsatzstarke Konto lediglich Entgelte von € 622,31, entsprechend einem Monatspreis von € 3,70, geschuldet wären. Der Ansatz des Klägers, alle Entgelte seit dem 18. Dezember 2001 unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 28. Juli 2015 (XI ZR 434/14) als unzulässig und deshalb pauschaliert mit „0“ anzusetzen, sei unsubstantiiert. Der Kläger habe zu jedem Posten vorzutragen, weshalb er eine Erstattung verlangen könne.

Wertstellungsfehler würden bestritten. Der Verweis des Klägers auf das Gutachten, dass 156 Wertstellungsfehler erfolgt seien, nämlich 112 Gutschriften für bis zu 5 Kalendertage verspätet wertgestellt und 44 Belastungen bis zu 47 Kalendertage verfrüht belastet worden seien, reiche nicht aus, inhaltlich werde dies bestritten. § 675t BGB sei erst zum 31. Oktober 2009 eingeführt worden.

§ 676b Abs. 2 BGB normiere eine 13-monatige Ausschlussfrist, die auch für die Kondiktion von Saldoanerkennnissen gelte. Mit dem Schreiben vom 31. Januar 2018 habe der Kläger daher allenfalls noch Saldoanerkennnisse seit Januar 2017 kondizieren können. Entgegen der Ansicht

des Klägers sei § 676b Abs. 2 BGB hier auch für einen originären Kondiktionsanspruch des Kontoinhabers gegen sein kontoführendes Kreditinstitut einschlägig. Zwar gelte die Vorschrift für Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675u BGB, die ein Drei-Personen-Verhältnis voraussetzten. Ein solches sei hier aber auf Grund der Doppelfunktion der Beklagten gegeben: Sie sei im Rahmen des Valutaverhältnisses, des Kredits, als Zahlungsempfängerin aufgetreten, im Rahmen des Deckungsverhältnisses, des Girovertrags, aber als Zahlungsdienstleisterin. Zinsanpassungen hätten nicht auf der Grundlage des ursprünglichen Äquivalenzgefüges stattfinden müssen. Sie erhebe die Einrede der Verjährung und berufe sich auch auf Verwirkung.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2020 (Blatt 270 f. d. A.) Hinweise erteilt. Hierzu nahm der Kläger mit Schriftsatz vom 13. November 2020 (Blatt 279 ff d. A.) Stellung. Die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht fand am 23. März 2021 statt (Protokoll Blatt 349 f d. A.).

Der Kläger hat mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 8. April 2021 (Blatt 353 ff. d. A.), 9. April 2021 (Blatt 372 d. A.) und vom 12. April 2021 (Blatt 385 d. A.) weiter vorgetragen. Der Kläger hat mit diesen Schriftsätzen ein Ergänzungsgutachten des Privatsachverständigen Eibl zunächst in Auszügen (Anlagen K 13 bis K 16) und anschließend in vollständiger Form vorgelegt (Anlage K 17). Der Kläger führte in den Schriftsätzen vom 8. April 2021 und 12. April 2021 unter anderem zu den seit dem 1. Januar 2014 begründeten Ansprüchen unter Hinweis auf das Ergänzungsgutachten des Privatgutachters vom 7. April 2021 (Anlage K 17) zu den Buchungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 15. Februar 2016 aus:

- In diesem Zeitraum seien von 2511 Buchungen 27 Buchungen fehlerhaft wertgestellt, nämlich drei Gutschriften um bis zu drei Werktagen verspätet und 27 Belastungen bis zu 47 Werktagen verfrüht belastet worden. Hieraus hätten sich für ihn Zinsnachteile von € 86,87 ergeben, die zu einem entsprechenden Korrekturanpruch führten (Blatt 385 d. A.).

- In diesem Zeitraum seien dem Konto Entgelte von insgesamt € 1.089,60 belastet worden, obwohl lediglich € 116,40, der Grundpreis für die Kontenführung des Girokontos, geschuldet gewesen sei. Es seien daher dem Konto nicht berechnete Entgelte von € 873,20 belastet worden, die zu einem entsprechenden Korrekturanpruch führten (Schriftsatz vom 8. April 2021, Blatt 364 d. A. sowie Anlage K 17, Register 5).

- In diesem Zeitraum sei das Konto mit aufgrund benachteiligender Zinsanpassungen überhöhten Zinsen von € 20.190,13 belastet worden. Bei zutreffendem Handeln der Beklagten hätte sich zum 15. Februar 2016 ein Kontenstand von € 21.536,18 ergeben müssen. Nachdem die Beklagte zum

15. Februar 2016 ein Haben von € 1.346,05 ausgewiesen habe, bestehe hiernach ein Korrekturanpruch in Höhe von € 20.190,13 (Blatt 365 d. A.).

- Ferner bestehe bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 15. Februar 2016 ein Anspruch auf Nutzungersatz (Blatt 365 f d. A.) von jedenfalls € 5.333,55 (bei Annahme einer Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz), oder € 18.725,92 (bei Annahme einer Verzinsung mit dem von der Beklagten in Rechnung gestellten Soll- und Überziehungszins) bzw. von € 11.725,92 (bei Annahme einer Verzinsung mit dem von der Beklagten in Rechnung gestellten Sollzins).

- Die Beklagte habe von Januar 2012 bis zur Ablösung des Kontokorrentkredits Zinssätze vorgegeben, die die Zinssätze der Zinsreihe SUD 123 um 200 % überschritten hätten. Die höchste Überschreitung habe im März 2015 mit 275,65 % festgestellt werden können (Vertragszins 14,5 %, SUD 123: 4,22 %, EURIBOR 0,03 %). Setze man den Vertragszins wegen der Geltendmachung von sittenwidrig überhöhten Zinsen durch die Beklagte auf Null, bestehe ein Korrekturanpruch wegen überhöhter Zinsbelastungen von € 29.305,99 (Blatt 366 d. A.). Bei im Übrigen unveränderten Parametern bestehe hiernach ein Korrekturanpruch über € 30.279,19. Hierauf werde Nutzungersatz geschuldet von € 8.018,23 bzw. € 28.116,80 oder € 17.652,85 (je nach angesetztem Zinssatz, Blatt 367 d. A.).

Die Beklagte ist diesem Vortrag des Klägers in ebenfalls nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 12. April 2021 (Blatt 375 ff. d. A.) und vom 13. April 2021 (Blatt 387 d. A.) entgegengetreten. Mit Schriftsatz vom 14. April 2021 hat der Kläger die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens erster Instanz wird nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Landgericht hat seine klageabweisende Entscheidung, auf die wegen der Einzelheiten der Begründung Bezug genommen wird, im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Kläger habe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch darauf, dass die Beklagte seinem bei ihr geführten Geschäftskonto einen Betrag von € 99.999,32 gutschreibe. Es bedürfe keiner Entscheidung, ob die Beklagte im Zeitraum vom Dezember 2001 bis zum Dezember 2015 teilweise Buchungen fehlerhaft wertgestellt, Entgelte zu Unrecht erhoben oder Zinssätze fehlerhaft angepasst und hierdurch einerseits bereichert sei sowie andererseits unberechtigte Nutzungen gezogen habe.

a) Der Kläger habe aufgrund der ausdrücklich geltend gemachten Kondiktion des „letzten“ Saldoanerkennnisses gegen die Beklagte keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung aufgrund von Einzelbuchungen. Im Einzelnen:

aa) Der Kläger habe im Anwaltsschreiben vom 31. Januar 2018 mitgeteilt, er wolle das zuletzt erteilte Saldoanerkennnis kondizieren. Im Rahmen des Rechtsstreits habe er diese Festlegung nicht geändert, sondern auf Seite 24 des Schriftsatzes vom 27. Mai 2019 (Blatt 168 d. A.) wiederholt. Bei dem zwischen den Parteien vereinbarten monatlichen Rechnungsabschluss ermögliche das - in Abhängigkeit vom exakt für die Abgabe eines Saldoanerkennnisses zugrunde zu legenden Zeitpunkt - den korrigierenden Zugriff auf womöglich fehlerhafte Einzelbuchungen Ende des Jahres 2017, so dass die mit der Klage beanstandeten Einzelbuchungen des vom Privatgutachter untersuchten Zeitraums vom Dezember 2001 bis zum Dezember 2015 aufgrund insoweit weiter bestehender Saldoanerkennnisse einer Korrektur entzogen wären.

bb) Soweit der Kläger meine, mit der Geltendmachung der Ansprüche aufgrund der Kondiktion des letzten Saldoanerkennnisses seien zugleich sämtliche zu Unrecht erteilten Saldoanerkennnisse kondiziert, da es sich um Ansprüche des Klägers wegen der Buchungen im laufenden Kontokorrent handele, treffe das nicht zu.

(1) Die Saldofeststellung sei ein abstraktes Schuldanerkennnis im Sinne der §§ 781, 782 BGB. Neben diesem könne der Anspruch aus dem kausalen Saldo nicht geltend gemacht werden. In dem Saldoanerkennnis liege eine Novation des Schuldverhältnisses. Das Saldoanerkennnis könne nur als Ganzes kondiziert werden, so dass die Parteien sich anschließend so gegenüber ständen, als ob kein Anerkenntnis abgegeben worden sei.

(2) Dass das Saldoanerkennnis nur als Ganzes kondiziert werden könne, bedeute nicht, dass mit der Kondiktion irgendeines - hier ausdrücklich des jüngsten - Saldoanerkennnisses auf sämtliche während der Laufzeit des gesamten Kontokorrents erfolgten Einzelbuchungen korrigierend zugegriffen werden könnte. Derjenige, der erfolgreich ein Saldoanerkennnis zurückfordere, sei so zu stellen, als ob kein Anerkenntnis vorläge. Er könne auf die einzelnen Kontokorrentposten zurückgreifen, die von dem beanstandeten und durch Saldoanerkennnis genehmigten Rechnungsabschluss unmittelbar erfasst gewesen seien. Die Kondiktion eines fehlerhaften Schuldanerkennnisses habe damit zur Folge, dass die späteren, also nach dem Ende der jeweils folgenden Rechnungsperioden abgegebenen Schuldanerkennnisse ihrerseits fehlerhaft würden. Auf zuvor abgegebene Anerkenntnisse sei sie ohne Auswirkung.

b) Aber auch dann, wenn man das Begehren des Klägers zu seinen Gunsten dahin verstünde,

dass er sämtliche Schuldanerkenntnisse des streitigen Zeitraums und damit auch das älteste noch in unverjährter Zeit kondizierbare Saldoanerkenntnis beanstanden wolle, bestünde ein Anspruch des Klägers nicht: Etwaige Kondiktionsansprüche wären jedenfalls insoweit verjährt, als sie Saldoanerkenntnisse betreffen, die vor dem 1. Januar 2014 abgegeben worden seien. Dass die Beklagte aufgrund fehlerhafter Buchungen nach dem 1. Januar 2014 unberechtigt bereichert wäre, habe der Kläger nicht hinreichend dargelegt.

aa) Der Kläger sei hinsichtlich etwaiger Kondiktionsansprüche aktivlegitimiert. Auf den Einwand der Beklagten, das Geschäftskonto werde bei ihr für eine GbR geführt, habe er durch Vorlage der Anlage K 6 (Blatt 208 d. A.) substantiiert vorgetragen. Daraus folge, dass das vormals in der Rechtsform einer GbR betriebene Unternehmen seit dem Jahr 2014 durch den Kläger als Einzelunternehmen fortgeführt werde. Diesem Vortrag sei die Beklagte nicht mehr entgegengetreten, so dass er der Entscheidung als unstreitig zugrunde zu legen sei.

bb) Bei Klageerhebung im Jahr 2018 seien etwaige Ansprüche auf Kondiktion von vor dem 1. Januar 2014 abgegebenen Saldoanerkenntnissen verjährt gewesen.

(1) Die Verjährungsfrist betrage gemäß § 195 BGB – für vor dem 1. Januar 2002 entstandene Ansprüche in Verbindung mit Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB – drei Jahre und beginne gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Hiernach habe die Verjährung der Ansprüche auf Kondiktion der Saldoanerkenntnisse jeweils mit dem Schluss des Jahres begonnen, in welchem dem Kläger bzw. seiner Rechtsvorgängerin die Kontoauszüge für das betreffende Konto vorgelegen hätten und die sechswöchige Frist gemäß Nr. 7 Abs. 3 AGB-Sparkassen abgelaufen sei, innerhalb der er als Kontoinhaber Einwendungen hätte erheben müssen, um das Zustandekommen des abstrakten Saldoanerkenntnisses zu verhindern. Aus den Kontoauszügen seien die Buchungen und Wertstellungen ersichtlich gewesen, die der Kläger mit der Klage angreife. Insbesondere die Zinssätze seien dem Kläger durchgängig bekannt gewesen. Die den Buchungen zugrunde gelegten Zinssätze seien in den Kontoauszügen unstreitig ab dem 19. Februar 2003 ausdrücklich aufgeführt worden. Soweit der Kläger den Ausweis des Zinssatzes für den Zeitraum bis zum 18. Februar 2003 in den Kontoauszügen vermisst habe, habe die Beklagte schriftsätzlich darauf hingewiesen, der Zinssatz habe bis zu diesem Zeitpunkt seit Krediteinräumung unverändert bei 8,75 % gelegen.

(2) Soweit sich der Kläger für die Herausarbeitung der einzelnen behaupteten Buchungsfehler

des Gutachtens eines Privatsachverständigen bedient habe, führe das nicht dazu, dass die Verjährungsfrist erst mit Vorliegen des Gutachtens zu laufen begonnen hätte. Denn der Sachverständige stütze sein Gutachten in tatsächlicher Hinsicht allein auf aus den Kontoauszügen ersichtliche Grundlagen, die dem Kläger bekannt, im Falle einer unterbliebenen Kenntnisnahme von dem Inhalt der Kontoauszüge jedenfalls grob fahrlässig unbekannt gewesen seien. Die Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hätten mit Kenntnismöglichkeit der regelmäßig übersandten Kontoauszüge vorgelegen; es komme nicht darauf an, ob diese rechtlich zutreffend gewürdigt worden seien. Auch bei komplexen Zusammenhängen sei eine zutreffende rechtliche Würdigung keine Voraussetzung für den Verjährungsbeginn; Rechtsunkenntnis oder -irrtum gingen zu Lasten des Gläubigers. Der Verjährungsbeginn setze aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Ausnahmsweise könne die Rechtsunkenntnis des Gläubigers nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Verjährungsbeginn zwar hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliege, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermöge. Eine solche Ausnahme liege hier jedoch nicht vor. Der Bundesgerichtshof habe sich bereits im Jahr 2009 zu Zinsanpassungsklauseln gemäß Nr. 17 AGB Sparkassen geäußert (BGH, Urteil vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08). Die Erhebung einer Klage wäre spätestens seitdem zumutbar gewesen. Dass der Kontoinhaber durch eine verzögerte Einholung sachverständiger Unterstützung das Anlaufen der Verjährung seiner Korrekturansprüche verhindern könnte, wäre mit dem Zweck des Verjährungsrechts, Rechtsfrieden herzustellen, auch unvereinbar. Die fehlende Kenntnis vom Inhalt eines Sachverständigengutachtens, das der Ermittlung der Höhe von Ansprüchen im Fall unwirksamer Zinsänderungsklauseln diene, vermöge die Unzumutbarkeit der Klageerhebung daher nicht zu begründen.

(3) Die Verjährung sei auch nicht wegen des weiter bestehenden Kontokorrentverhältnisses dauerhaft gehemmt gewesen. Eine Hemmung der Verjährung der Einzelforderungen finde jeweils nur bis zum Schluss der Abrechnungsperiode, nicht jedoch während der gesamten Laufzeit des Kontokorrents, statt.

c) Eine Bereicherung der Beklagten aufgrund von Einzelbuchungen, welche in mangels Verjährung noch kondizierbare Saldoanerkennnisse eingestellt seien, habe der Kläger schon nicht hinreichend dargelegt. Aus diesem Grund bedürfe es weder einer Entscheidung, ob die Verjährung weitergehender Ansprüche aufgrund von Verhandlungen der Parteien seit Dezember 2017 gemäß § 203 BGB zusätzlich gehemmt worden sei, noch ob die Ausschlussfrist des § 676b Abs. 2 BGB auf das vorliegende Kontokorrentverhältnis Anwendung finde.

aa) Eine solche Bereicherung sei aus dem als Anlage K 1 vorgelegten Gutachten nicht nachvollziehbar. Die Höhe der nach dem 31. Dezember 2013 entstandenen Ansprüche sei damit nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Angesichts dessen, dass jedenfalls ein Großteil der Forderung des Klägers verjährt sei, seien die für die Zeit ab 1. Januar 2014 möglicherweise als berechtigt verbleibenden Teile der Klagforderung nicht dargelegt. Das eingereichte Gutachten ermittle die im Klageantrag zusammengefasste Bereicherung über eine Vielzahl von Buchungen fortlaufend. Der Privatsachverständige gehe auf Grund der von ihm attestierten Fehler bei Einzelbuchungen jeweils von einem gegenüber dem tatsächlichen Kontostand korrigierten Kontostand auf einem Vergleichskonto aus. Auf der Grundlage dieses Kontostands des Vergleichskontos ermittle er sodann die Schäden des Klägers bzw. Bereicherungen der Beklagten, sodass die Zinsen schon auf Grund eines niedrigeren Sollsaldos jeweils geringer ausfielen. Der Kammer sei es nicht möglich, aus diesen fortlaufenden Zahlenreihen die jeweils verjährten Anteile herauszurechnen.

bb) Soweit Herr Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung erklärt habe, entgegen der Annahme der Kammer sei es sehr wohl möglich, aus dem ursprünglichen Gutachten (Anlage K 1) unverjährte Ansprüche abzulesen, dies werde er schriftsätzlich noch erläutern, sei eine solche Erläuterung unterblieben. Stattdessen habe der Kläger im Nachgang ein Ergänzungsgutachten für eine Neuberechnung etwaiger Ansprüche ab dem 30. Dezember 2013 in Auftrag gegeben und eingereicht.

cc) Das nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegte Ergänzungsgutachten, insbesondere die Anlagen K 14, K 15 und K 17 und die darauf bezogenen schriftsätzlichen Ausführungen, seien bei der Entscheidung gemäß § 296 a ZPO nicht zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift könnten Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergehe, nicht mehr vorgebracht werden. Diese Voraussetzungen lägen hier vor.

dd) Die mündliche Verhandlung sei auch nicht nach §§ 296 a Satz 2, 156 ZPO wiederzueröffnen, um die Neuberechnung in den Rechtsstreit einzuführen. Zwingende Gründe zur Wiedereröffnung gemäß § 156 Abs. 2 ZPO lägen nicht vor. Die Kammer übe das ihr deshalb eröffnete Ermessen über die Frage der Wiedereröffnung gemäß § 156 Abs. 1 ZPO dahin aus, dass keine Wiedereröffnung stattfinde. Der Rechtsstreit sei entscheidungsreif. Der ursprünglich für den 20. Oktober 2020 vorgesehene Termin sei wegen einer Erkrankung des Klägersvertreters mit Verfügung vom 19. Oktober 2020 auf den 23. März 2021 verlegt worden (Blatt 268 d. A.). Mit Hinweisbeschluss ebenfalls vom 19. Oktober 2020 habe die Kammer im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass Ansprüche des Klägers auf Grund der kenntnisabhängigen, dreijährigen Regelverjährung

größtenteils verjährt sein dürften und dass es auf Grund der im Gutachten vorgenommenen Kumulation der beanstandeten Buchungsfehler die Ermittlung eines unverjährten Anspruchsrests nicht möglich sei (Blatt 270 f. d. A.). In Anbetracht des Terminsvorlaufs von seinerzeit rund fünf Monaten hätte der Kläger ausreichend Zeit gehabt, um seinen Vortrag zu ergänzen. Die Notwendigkeit einer Wiedereröffnung ergebe sich auch nicht aus dem im Schriftsatz vom 14. April 2021 erwähnten Argument, die Kammer habe noch im Hinweisbeschluss eine Anwendung des § 676b Abs. 2 BGB jedenfalls für möglich gehalten, weshalb der Kläger von einer exakteren Darlegung etwaiger unverjährter Ansprüche zunächst noch habe absehen dürfen. Im Falle der Anwendbarkeit dieser Vorschrift wären Ansprüche des Klägers betreffend den streitgegenständlichen Zeitraum insgesamt ausgeschlossen gewesen. In seinem Schriftsatz vom 13. November 2020 habe der Kläger aber unter ausführlicher Begründung dargelegt, warum §§ 675u, 676b Abs. 2 BGB seines Erachtens vorliegend nicht anwendbar seien. Schon auf Grund dieser Rechtsmeinung hätte er davon ausgehen müssen, dass die Kammer eine weitere Darlegung in Gemäßheit des letzten Absatzes des Hinweisbeschlusses vom 19. Oktober 2020 erwarten würde. Das hätte dem Kläger schließlich auch auf Grund des Telefonats bewusst sein müssen, das auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 14. April 2021 erwähnt werde. Der Vorsitzende der Kammer habe dem Klägervertreter auf dessen telefonische Nachfrage ausdrücklich bestätigt, die Kammer halte weiter am erwähnten Hinweis fest. Der Umstand, dass der Klägervertreter den Schriftsatz vom 13. November 2020 mit der Bitte um Erteilung eines richterlichen Hinweises beendet habe, vermöge hieran nichts zu ändern. Die richterlichen Hinweispflichten würden hierdurch nicht erweitert. Mangels Verletzung einer Hinweispflicht habe es auch keines Schriftsatznachlasses bedurft, zumal die Parteien zu Rechtsfragen ohnehin bis zur Verkündung einer Entscheidung Stellung nehmen könnten.

Die mit dem Hilfsantrag erhobene Stufenklage sei hinsichtlich aller Stufen abzuweisen. Es stehe bereits jetzt fest, dass der Kläger gegen die Beklagte keine Zahlungsansprüche geltend machen könne, die ihre Grundlage in einer Neuabrechnung des Kontokorrents unter gerichtlicher Vorgabe der maßgeblichen Zinsanpassungen hätten.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit im Wesentlichen den folgenden Berufungsangriffen:

Er rüge Rechtsanwendungsfehler und die Verletzung rechtlichen Gehörs durch das Landgericht.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts verjährten Ansprüche auf Kontoberichtigung und Saldenkondition nicht binnen drei Jahren nach Erteilung der jeweiligen Saldenanerkenntnisse. Die Beklagte dürfe sich im Übrigen nicht auf Verjährung für den Zeitraum berufen (ab 11/2008), in dem die Zinssätze sittenwidrig überhöht gewesen seien (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 5. Sep-

tember 2012 - 4 U 272/11, juris Rn. 55).

Es bedürfe auch nicht der Rückforderung sämtlicher zu Unrecht abgegebene Saldoanerkennnisse. Mit der Einstellung der Saldoforderungen in das Kontokorrentkonto seien diese als Rechnungsposten in der folgenden Rechnungsperiode noch erkennbar, aber aufgrund der Kontokorrentbindung dem Rechtsverkehr bereits weitgehend entzogen, könnten nicht mehr erfüllt, einzeln aufgerechnet oder vollstreckt werden. Mit Bildung des darauffolgenden Rechnungsabschlusses seien die Saldoforderungen des Vormonats selbst als Rechnungsposten nicht mehr erkennbar, sondern nur noch betragsmäßig als rechnerischer Bestandteil der Saldoforderung des Vormonats im Kontokorrentkonto und somit auch bei der Berechnung der aktuellen Saldoforderung enthalten. Die beim letzten Rechnungsabschluss berücksichtigte Saldoforderung des Vormonats beinhalte daher betragsmäßig die Unrichtigkeiten aller zuvor gebildeten Saldoforderungen und Rechnungsabschlüsse. Werde die Unrichtigkeit dieser letzten Saldoforderung nachgewiesen und das letzte Saldoanerkennnis kondiziert, bedürfe es nicht der Rückforderung der zuvor erteilten Saldoanerkennnisse. Zu Unrecht habe das Landgericht angenommen, dass es entscheidungserheblich darauf ankomme, dass nicht sämtliche zu Unrecht erteilten Saldoanerkennnisse kondiziert worden seien (Urteil Seite 6).

Ausführungen zu der geltend gemachten sittenwidrigen Zinssätzen seit November 2008 lasse die Entscheidung gänzlich vermissen, hiermit sei sein rechtliches Gehör verletzt.

Zu Unrecht meine das Landgericht, über die nach dem 31. Dezember 2013 entstandenen Ansprüche nicht entscheiden zu müssen, weil diese der Höhe nach nicht substantiiert dargelegt seien. Diese Annahme basiere auf einer Verwechslung von Schlüssigkeit und Begründetheit der Klage. Die Darstellung des Anspruchs für den nach der Auffassung des Landgerichts unverjährten Anspruch für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 in der Klageschrift sei schlüssig. Die vom Landgericht verlangte Aufschlüsselung von Teilbeträgen bezogen auf Verjährungszeiträume sei nicht erforderlich, um die Klage schlüssig zu machen. Bei Beurteilung eines Anspruchs als verjährt sei die Klage als unbegründet und nicht als un schlüssig zurückzuweisen. Eine konkret bezifferte und im Einzelnen begründete Klageforderung könne nicht als un schlüssig zurückgewiesen werden, weil sie als teilweise verjährt angesehen werde. In Verkennung dieser Rechtslage habe das Landgericht die Klage als un schlüssig angesehen, weil es ihm unmöglich sei, die maßgeblichen Ansprüche bezogen auf etwaige Verjährungszeiträume aus dem Gutachten „herauszurechnen“. Tatsächlich erfordere die Annahme einer teilweisen Verjährung eine aufwändige Ergänzungsrechnung. Es sei wegen der Komplexität einer Kontenneuberechnung anerkannt, dass die ge-

naue Höhe derartiger Ansprüche durch Einholung eines Sachverständigengutachtens festzustellen sei (BGH, Urteil vom 17. Juni 1997 - XI ZR 239/96, Rn. 22). Das Gericht hätte daher zu dem bestrittenen Vorbringen eine Beweisaufnahme durchführen müssen. Bei Annahme einer teilweisen Verjährung hätte das Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Gutachten zur Ermittlung der Ansprüche bezogen auf den nicht verjährten Zeitraum in Auftrag geben müssen nach Vorgabe der Parameter für die Zinsanpassung und der Bekanntgabe des vom Gericht für maßgebend erachteten Zeitraums. Das entspreche der gefestigten Rechtsprechung und sei gängige Praxis in derartigen Verfahren. Das Vorgehen des Landgerichts verletze den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör. Die Annahme der fehlenden Schlüssigkeit der Klage, da keine betragsmäßige Aufgliederung der Ansprüche bezogen auf bestimmte Verjährungszeitraum erfolgt sei, sei rechtlich nicht haltbar und rechtfertige die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung nach § 538 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO. Die Gehörsverletzung habe sich verfahrensentscheidend ausgewirkt, da selbst nach der Rechtsauffassung des Landgerichts zur Verjährung zumindestens den seit dem 1. Januar 2014 begründeten Ansprüchen hätte stattgegeben werden müssen.

Für die Schlüssigkeit der Klage habe es entsprechend den vorstehenden Ausführungen der Bezifferung eines vermeintlich unverjährten Anspruchsteils durch ihn nicht bedurft. Nachdem er gleichwohl mit den Schriftsätzen vom 8. und 9. April 2021 - überobligatorisch - ergänzende Berechnungen vorgetragen und vorgelegt habe (Anlage K 17 Ergänzungsgutachten), sei dieser Vortrag vom Landgericht nicht berücksichtigt worden, was gleichfalls eine Gehörsverletzung zu seinen Lasten darstelle.

Der zur Rechtfertigung der Zurückweisung durch das Landgericht herangezogene Hinweisbeschluss vom 19. Oktober 2020 habe maßgeblich zur Verwirrung in diesem Verfahren beigetragen. Das Landgericht habe hiermit das Augenmerk und den anschließenden Vortrag der Parteien auf § 676b Abs. 2 BGB gelenkt, um sodann im Termin vom 23. März 2021 bekanntzugeben, dass an der im Hinweisbeschluss vertretenen Rechtsauffassung möglicherweise doch nicht festgehalten werde. Da dies letztlich immer noch offengehalten worden sei, hätten beide Parteien weiter hierzu vorgetragen, sei insbesondere habe er dem Gericht mit Schriftsatz vom 8. April 2021 die aktuelle Kommentierung zum Zahlungsverkehrsrecht als Anlage K 13 überreicht. Erst mit dem im Termin in Erwägung gezogenen Abrücken von § 676 b Abs. 2 BGB sei die Frage nach dem Beginn der Verjährungsfristen wieder erheblich geworden. Er habe dann mit Schriftsatz vom 13. November 2020 (Seite 14) darauf hingewiesen, dass sich aus der fehlenden Einzeldarstellung der aus den Wertstellungsfehlern resultierenden, betragsmäßig nahezu bedeutungslosen Zinsnach-

teile keine Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Klage ableiten ließen und um Hinweis gebeten, falls weiterer Vortrag für erforderlich gehalten würde. Nachdem hierzu keine Reaktion erfolgt sei, habe der Vorsitzende auf telefonische Nachfrage seines Prozessbevollmächtigten am 4. Februar 2021 bestätigt, dass derzeit kein weiterer Darlegungsbedarf bestünde. Soweit hierzu im Urteil (Seite 11) dargelegt worden sei, dass damals mitgeteilt worden sei, dass am Hinweisbeschluss festgehalten werde, habe diese Äußerung eben aufgrund des unklaren Hinweisbeschlusses nicht die Schlussfolgerung zugelassen, dass klägerseits eine Neuberechnung hätte vorgelegt werden müssen. Im Gegenteil sei dem Bevollmächtigten auf konkrete Nachfrage, ob und gegebenenfalls wozu konkret weiter vorgetragen werden müsse, mitgeteilt worden, dass derzeit kein weiterer Darlegungsbedarf bestünde.

Zu Unrecht lehne das Landgericht den hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Kontenneuberechnung nach den vom Gericht vorzugebenden Zinsanpassungsparametern ab. Angesichts der Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklauseln nach § 307 BGB sei vom Gericht im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine Regelung zur Zinsanpassung zu finden. Der Anspruch auf Kontenneuberechnung sei kein Auskunftsanspruch, sondern resultiere aus der fehlerhaften Führung des Kontos mit überhöhten Sollständen, die in erster Linie auf die Buchung überhöhter Zinsforderungen zurückzuführen sei. Nach dem Kontovertrag habe das Konto nur mit tatsächlich bestehenden Forderungen belastet werden dürfen. Eine Anspruchsverrechnung im Kontokorrent mit nicht bestehenden Ansprüchen bleibe ohne Auswirkungen auf die materielle Rechtslage. Nach Anerkennung von Rechnungsabschlüssen sei der Kontenführer nach erfolgter Saldokondition verpflichtet, die betreffenden Buchungen rückgängig zu machen, die Rechnungsabschlüsse zu korrigieren und das Konto neu zu berechnen. Hierbei handele es sich um eine vertragliche Nebenpflicht der Beklagten.

Er belege sein Vorbringen, er habe den von der Beklagten im Herbst 2015 mit Zinsen von 14,5 % berechneten Kontokorrentkredit mit einem Kontokorrentkredit bei der Raiffeisenbank Owschlag eG über € 75.000,00 zu einem Zinssatz von 4,75 % umfinanziert durch Vorlage des Kreditvertrages Anlage BK 8 zum Schriftsatz vom 7. Januar 2022.

Der Kläger hat mit der Berufungsbegründung vom 18. Juni 2021 den Antrag gestellt:

1. Die Berufungsbeklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Flensburg vom 16.04.2021 Az. 3 O 309/18 verurteilt, dem für den Berufungskläger geführ-

te Kontokorrentkonto Nr. 480 014 550 einen Betrag in Höhe von 99.999,32 € zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.11.2017 gutzuschreiben.

2. Hilfsweise wird beantragt

2.1. das für den Berufungskläger geführte Kontokorrentkonto Nr. 480 014 550 vom 18.12.2001 bis 31.03.2016 neu zu berechnen. Die Sollzinssatzänderungen richten sich nach den vom Gericht zu bestimmenden Maßstäben der Zinsanpassung.

2.2. Die Berufungsbeklagte wird verurteilt, die Richtigkeit der von ihr zu erstellenden Kontenneuberechnung an Eides statt zu versichern.

2.3. Die Berufungsbeklagte wird verurteilt, aus dem sich aus der Kontenneuberechnung ergebenden Guthaben einen Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Berufungskläger zu zahlen.

3. Die Berufungsbeklagte wird verurteilt, einen Betrag in Höhe von 30.171,50 € für vorgerichtlich entstandene Gutachterkosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Berufungskläger zu zahlen.

4. Die Berufungsbeklagte wird verurteilt, einen Betrag in Höhe von 2.725,40 € für vorgerichtlich entstandene Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit an den Berufungskläger zu zahlen.

Sollte der Senat hier zu dem streitgegenständlichen Gutachten umfangreiche Beweisaufnahmen für erforderlich halten und daher nicht in der Sache entscheiden können, wird hilfsweise beantragt,

das Urteil des Landgerichtes Flensburg vom 16.04.2021, AZ: 3 O 309/18 aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Diesen Antrag hat der Kläger zunächst auch im Senatstermin vom 13. Januar 2022 gestellt und anschließend - nachdem er festgestellt hatte, den erstinstanzlichen Antrag (im Antrag zu 1.) auf Gutschrift von Nutzungersatz bisher nicht gestellt zu haben - anstelle des Antrages zu 1. aus der Berufungsbegründung den Antrag zu 1. wie aus dem Tatbestand der angefochtenen Entscheidung ersichtlich gestellt, also den Berufungsantrag zu 1. um den Anspruch auf Nutzungersatz ergänzt, mithin wie folgt neu gefasst gestellt:

Die Berufungsbeklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Flensburg vom 16.04.2021 Az. 3 O 309/18 verurteilt,

dem für den Berufungskläger geführten Kontokorrentkonto Nr. 480 14 550 einen Betrag in Höhe von 99.999,32 € nebst Nutzungersatz in Höhe von 78.052,30 € per 31.10.2017 gutzuschreiben, sowie weiteren Nutzungersatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.11.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte tritt den Berufungsangriffen entgegen und führt unter anderem aus:

Unabhängig von dem seit Beginn des Rechtsstreits gerügten unzureichenden Sachvortrag des Klägers seien dessen behauptete Ansprüche bis einschließlich 31. Dezember 2015 verjährt. Der Kläger könne den erforderlichen substantiierten Sachvortrag nicht durch einen Verweis auf ein Gutachten ersetzen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens im Berufungsrechtszug wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2022 Bezug genommen. Der Kläger hat mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 27. Januar 2022, die Beklagte mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 26./27. Januar 2022 weitere Ausführungen gemacht. Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO bestand hiernach nicht.

II.

Die nach den §§ 511, 513, 517, 519 f. ZPO statthafte und zulässige Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts hat (vorläufig) insoweit Erfolg, als der Kläger Ansprüche im Zusammenhang mit Belastungsbuchungen der Beklagten auf dem Kontokorrentkonto Nr. 480 14 550 seit dem 1. November 2013 geltend macht.

Insoweit macht der Senat auf den Hilfsantrag des Klägers von dem ihm nach § 538 Abs. 2 Nr. 1, 4 ZPO zustehenden Ermessen Gebrauch, hebt das angefochtene Urteil und das erstinstanzliche Verfahren auf und verweist die Sache an das Landgericht Flensburg zurück. Zugleich waren durch Teil- und Grundurteil die von dem Kläger für Buchungen auf dem Kontokorrentkonto ab dem 1. November 2013 geltend gemachten Ansprüche als dem Grunde nach gerechtfertigt zu erklären (B). Im Übrigen, also wegen der Belastungsbuchungen der Beklagten auf dem Kontokorrentkonto Nr. 480 14 550 bis zum 31. Oktober 2013, war die Berufung des Klägers wegen der durchgreifenden Verjährungseinrede der Beklagten nach § 214 Abs. 1 BGB als unbegründet zurückzuweisen (A).

A) Zurückzuweisen war die Berufung des Klägers, soweit er mit der Klage die Korrektur von Belastungsbuchungen durch Gutschrift auf dem Girokonto und die Gutschrift von Nutzungsersatz auf dem Girokonto für den Buchungszeitraum bis einschließlich Oktober 2013 geltend macht. Denn insoweit greift nach § 214 Abs. 1 BGB die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durch. Etwaige Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte für diesen Zeitraum sind nach den §§ 195, 199 BGB verjährt.

Für die von dem Kläger, dessen Rechtsnachfolge in den Kontokorrentdarlehensvertrag das Landgericht zutreffend festgestellt hat, geltend gemachten Ansprüche findet die dreijährige Regelverjährungsfrist nach den §§ 195, 199 BGB Anwendung. Soweit nicht spezielle Verjährungsvorschriften eingreifen, verjähren Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB. Dies gilt auch für die vom Kläger im Hinblick auf die Saldoanerkennnisse geltend gemachten Bereicherungsansprüche, spezielle Verjährungsvorschriften gibt es hierfür nicht (vgl. Grothe in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, § 195, Rn. 4 f., 7).

Für das mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte Begehren des Klägers auf Gutschrift überzahlter Zinsen und sonstiger Entgelte in Höhe von insgesamt € 99.999,32 per 1. Januar 2016 sowie von Nutzungsersatz in Höhe von € 78.052,30 per 31. Oktober 2017 im Rahmen des mit der Beklagten vereinbarten Geschäftsgirokonto- und Kontokorrentdarlehensverhältnisses bedarf es in einem ersten Schritt der Kondiktion der (fehlerhaften) Saldoanerkennnisse nach den §§ 812

Abs. 1 Satz 1 Var. 1, 812 Abs. 2 BGB (I) sowie in einem zweiten Schritt aus der Kontokorrentdarlehensvereinbarung der Parteien des (Neu-)Abschlusses von Anerkenntnisvereinbarungen der Parteien zu dem jeweiligen Abschlussaldo der jeweiligen Rechnungsperiode (II). Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte auf Kondiktion der Saldoanerkennnisse für Buchungszeiträume vor dem 1. November 2013 sind verjährt; Ansprüche des Klägers für spätere Zeiträume sind weder verjährt noch verwirkt noch steht ihnen § 676b Abs. 2 BGB entgegen (III). Im Einzelnen:

I) Die nach dem klägerischen Vorbringen vorliegende Einstellung von überhöhten Belastungsbuchungen in das Kontokorrentkonto durch die Beklagte führt nicht zu auf die unberechtigt eingestellten Einzelforderungen bezogenen vertraglichen oder Bereicherungsansprüchen des Klägers, sondern (zunächst lediglich) zu Bereicherungsansprüchen des Klägers nach den §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, 812 Abs. 2 BGB auf Herausgabe der die jeweilige Kontokorrentperiode betreffenden Saldoanerkennnisse. Unstreitig hatten die Parteien in Ziffer 7 Abs. 3 der dem Vertragsverhältnis der Parteien zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten und der Vereinbarungen vom 10. April 2002 eine Kontokorrentabrede mit einem monatlichen Saldoabschluss vereinbart. Um ein Kontokorrent, eine laufende Rechnung, handelt es sich nach der Legaldefinition in § 355 Abs. 1 HGB, wenn jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung steht, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden.

Folge der Kontokorrentvereinbarung war, dass die in die laufende Rechnung aufgenommenen beiderseitigen Ansprüche und Leistungen durch Anerkennung des Saldos als Einzelforderungen untergingen und sodann nur ein Anspruch aus dem monatlichen Saldoanerkennnis (§ 781 BGB) übrig blieb, der als neue, auf einem selbständigen Verpflichtungsgrund beruhende, vom früheren Schuldgrund losgelöste Forderung im Wege der Novation an die Stelle der bisherigen Einzelforderungen trat (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 1985 - IX ZR 135/84, juris Rn. 40). An den Schuldanerkennnisvertrag sind die Vertragsparteien bis zu einer Rückgängigmachung des Saldoanerkennnisses gebunden. Nach Ziffer 7 Abs. 3 der dem Vertragsverhältnis der Parteien zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten gelten die hier unstreitig monatlich vereinbarten Rechnungsabschlüsse nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang als von dem Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht - was hier unstreitig nicht der Fall war - innerhalb der Frist widersprochen worden ist. Die Mitteilung des Saldoergebnisses durch die eine Seite sowie die (hier nach Ziffer 7 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Schweigen erklärte) Anerkennung des Saldos auf der anderen Seite enthält zugleich die Anerkennung der Habenposten der jeweils anderen Partei. Falls sich im Nachhinein herausstellt, dass Forderungen zu Unrecht in das

Kontokorrent eingestellt bzw. nicht berücksichtigt wurden, lässt dies die Wirksamkeit des Saldoanerkennnisses unberührt.

Der Kläger kann den Anspruch gegen die Beklagte auf die Anerkennung des in vertragsgemäßer Weise errechneten Saldos des Girokontos daher erst geltend machen, wenn er die Bindungswirkung der nach der Vereinbarung vom 10. April 2002 monatlich erteilten Rechnungsabschlüsse, bei denen es sich um Saldoanerkennnisse im Sinne des § 355 Abs. 1, 2 HGB, § 781 BGB handelt, beseitigt hat.

Unrichtige Saldanerkennnisse können nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 BGB kondiziert werden (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 1967 - I ZR 168/65, juris Rn. 30 f.; OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Mai 2014 - 9 U 75/11, juris Rn. 30 - 32). Der Kontoinhaber ist darlegungs- und beweisbelastet für die den Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1, Abs. 2 BGB tragenden Tatsachen, insbesondere kann er die Fehlerhaftigkeit des von ihm anerkannten Saldos nur darlegen, wenn er das Nichtbestehen der streitigen Einzelforderung(en) darlegt und ggf. nachweist (Placzek, aaO, S. 1844 mwN).

Ist der Saldo zu niedrig, kann der Gläubiger Klage auf Saldoberichtigung oder auch unmittelbar auf Zahlung erheben und muss hiermit die Aufhebung seines eigenen Schuldanerkennnisses verbinden.

Dies kann - wie hier - im Rahmen eines Verlangens und nachfolgend einer Klage auf Gutschrift nach Neuberechnung auch inzident geschehen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 17. Juni 1997 - XI ZR 239/96, juris Rn. 21). Denn nach der nach den § 133, 157 BGB gebotenen Auslegung des klägerischen Vorbringens ist davon auszugehen, dass der nicht ausdrücklich die monatlichen Saldoanerkennnisse seit Dezember 2001 kondizierende, aber auf Gutschrift von nicht berechtigten Belastungsbuchungen seit Dezember 2001 antragende Kläger gleichzeitig - weil dies für die Durchsetzung des von ihm geltend gemachten Anspruchs auf bezifferte Gutschrift, aber auch für den hilfsweisen Antrag auf Neuberechnung des Saldos erforderlich ist - auch die Kondiktion aller Saldoanerkennnisse seit Dezember 2001 geltend macht. Insbesondere kann auf der Grundlage der vorgerichtlichen Erklärungen des Klägers und seines Prozessverhaltens entgegen der von dem Landgericht (UA 6) vertretenen Auffassung nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger mit seinen vorgerichtlichen Erklärungen und der Klage nur das zuletzt erteilte Anerkenntnis habe kondizieren wollen. In dem Anspruchsschreiben vom 4. Dezember 2017 (Anlage K 2, Blatt 44 ff. d. A.) machte der Kläger und Vorlage einer Ergebniszusammenfassung seines Privatgutachters

vom 20. Oktober 2017 einen Kontenneuberechnungs- und Erstattungsanspruch über € 81.508,02 für die Zeit vom 7. Juni 2002 bis 15. Mai 2015 unter Hinweis auf Saldokondiktions- und Kontenkorrekturansprüche geltend. In dem weiteren Schreiben vom 31. Januar 2018 (Anlage K 3, Blatt 58 ff. d. A.) heißt es auf Seite 3 oben unter „Verjährung im Kontokorrent“, Gegenstand eines etwaigen Klageverfahrens wären keine Zinserstattungsansprüche, sondern Ansprüche auf *„Kondiktion zu Unrecht erteilten Saldenanerkenntnissen und Ansprüche auf Kontenberichtigung“*. Anschließend folgen Rechtsausführungen unter „a) Rechtsnatur der Ansprüche“, wo es u.a. heißt: *„Nach erfolgter Kondiktion des zu Unrecht erteilten letzten Saldoanerkenntnisses und dem Nachweis, dass der Kontenstand unrichtig ist, ist der Kontenführer verpflichtet, unberechtigte Belastungsbuchungen rückwirkend zu korrigieren.“* In der Klageschrift wies der Kläger im Rahmen seiner Ausführungen zur „rechtlichen Würdigung“ auf den Seiten 35 ff. darauf hin, dass bei der Buchung unberechtigter Forderungen im Kontokorrentkonto „Saldokondiktions- und Korrekturansprüche“ begründet seien (Seite 35). Soweit Kondiktionsansprüche gegenständlich seien, handele es sich (Seite 36 unten)

„nicht um die Kondiktion von erbrachten Zahlungen, sondern von zu Unrecht abgegebenen Saldoanerkenntnissen, die abgegeben wurden, obwohl nicht bestehende Forderungen in ein Kontokorrentkonto gebucht wurden ... Diese Kondiktion wurden erstmalig mit Schreiben vom 04.12.2017 (Anlage K 3) geltend gemacht“.

Vor dem Hintergrund dieses Vorbringens sind die Ausführungen des Klägers in dem Schriftsatz vom 27. Mai 2019 (Seite 20 ff., Blatt 164 ff. d. A.) abweichend von der Bewertung des Landgerichts (UA 6 I.1.a) nicht geeignet, die von dem Kläger geltend gemachte Kondiktion auf ein Saldoanerkenntnis von Ende 2017 zu beschränken. Dort heißt es auf Seite 20 Mitte zunächst:

„Streitgegenständlich sind daher

- keine Erstattungsansprüche wegen überzahlter Sollzinsen und Entgelte*
- sondern Saldokondiktions- und Kontokorrekturansprüche wegen überhöht berechneter und den Kontokorrentkonten zu Unrecht belasteter Zinsforderungen etc.“*

und sodann auf der von dem Landgericht in Bezug genommenen Seite 24 (Blatt 168 d. A.):

„Die Beklagte bestreitet, dass mit Anwaltsschreiben vom 04.12.2017 (Anlage K 2) das letzte Saldoanerkenntnis kondiziert wurde (KE S. 4 unten). Mit diesem Schreiben wurden die streitgegenständlichen Ansprüche begründet und gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Da es sich dabei um Ansprüche des Klägers wegen der Buchung unbegründeter Forderungen in ein laufendes Kontokorrent handelte, wurden mit Geltendmachung dieser Ansprüche zugleich die zu Unrecht erteilten Saldenanerkenntnisse kondiziert...“

Das Unterbleiben einer Kondiktion von Saldoanerkenntnissen oder die Beschränkung der Kondiktion auf das letzte Saldoanerkenntnis vor dem vorgerichtlichen Schreiben vom 4. Dezember 2017 durch den Kläger lässt sich daraus nicht entnehmen. Im Gegenteil ergibt sich hieraus die Absicht des Klägers, mit der Geltendmachung seiner Forderung auf Korrektur die Kondiktion der

Saldoanerkennnisse verbinden zu wollen.

II) Nach Beseitigung der Bindungswirkung der Saldoanerkennnisse kann der Kläger aus der Kontokorrentdarlehensvereinbarung mit der Beklagten die Anerkennung des Saldos nach den geltenden vertraglichen Vereinbarungen, mithin unter Neuberechnung der beanstandeten Belastungsbuchungen und des Kontos, sowie die Gutschrift des sich hieraus ergebenden Betrages auf dem Konto verlangen; die Verpflichtung der Vertragsparteien aus dem Kontokorrentvertrag zur Anerkennung des korrekten Saldos, mithin zum Abschluss eines neuen, die korrekte Saldoforderung beinhaltenden Anerkenntnisvertrages lebt wieder auf (vgl. Placzek, Die Verjährung von Ansprüchen des Kontoinhabers aufgrund rechtsgrundloser Belastungsbuchungen in: WM 2017, 1835, 1842).

Bei der Einstellung von überhöhten Forderungen in das Kontokorrent durch Belastungsbuchungen der Bank handelt es sich um bloße Realakte mit rein deklaratorischer Wirkung; besteht die angebliche Forderung nicht oder nicht in dieser Höhe, ist die Belastungsbuchung unwirksam und der kausale Saldo ohne weiteres um diesen Betrag reduziert (vgl. allg. BGH, Urteil vom 22. Januar 2013 - XI ZR 471/11, Rn. 13). Zu Unrecht erfolgte Belastungsbuchungen lassen das Kontoguthaben und daraus resultierende Zahlungsansprüche des Kontoinhabers unberührt; die (nicht gerechtfertigte) Belastungsbuchung verändert den materiell-rechtlichen Forderungsbestand nicht; das Kreditinstitut erlangt durch die Belastungsbuchung daher auch nichts im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 2003 - XI ZR 283/02; Placzek, aaO, WM 2017, 1835, 1839). Daher entsteht mit der Sollbuchung kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var 1. BGB, sondern ein Anspruch des Kunden aus dem Girokontovertrag auf Korrektur der Belastungsbuchung, der mit dem Saldoanerkennnis - vorbehaltlich einer Kondition des Saldoanerkennnisses - erlischt (vgl. Piekenbrock in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand 1. November 2021, § 199, Rn. 55, 81). Anstelle dieser Rückbuchung, der lediglich rechtsbestätigende (deklaratorische) Bedeutung zukommt, kann der Kunde nach § 667 BGB auch sogleich Auszahlung des rückzubuchenden Betrages verlangen, sofern ihm ein solcher Zahlungsanspruch ohne die rechtsgrundlose Abbuchung zugestanden hätte (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 1992 - IX ZR 226/91, juris Rn. 30). Der höhere Saldo aus der Verrechnung kommt notwendig in rechnerisch richtiger Höhe zur Entstehung und bietet eine Anspruchsgrundlage auf Begleichung der korrekten Summe (so auch Placzek, aaO, WM 2017, 1835, 1842).

III) Zwar kann sich die Beklagte gegenüber der Kondition der Saldoanerkennnisse nicht mit Erfolg auf den in der Zeit vom 30. Oktober 2009 bis zum 12. Januar 2017 geltenden § 676b Abs. 2

BGB berufen (1). Gegenüber der Kondiktion der Saldoanerkennnisse für den Buchungszeitraum bis zum 31. Oktober 2013 greift aber nach § 214 Abs. 1 BGB die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede durch; Ansprüche des Klägers für spätere Buchungszeiträume sind weder verjährt noch verwirkt (2).

1) Die Kondiktion der Saldoanerkennnisse durch den Kläger ist nicht nach § 676b Abs. 2 BGB - wie die Beklagte unter Hinweis auf das Schreiben des Klägervertreters vom 31. Januar 2018 geltend macht - für die Zeit vor Januar 2017 ausgeschlossen.

Nach § 676b Abs. 2 BGB in vom 30. Oktober 2009 bis zum 12. Januar 2017 geltenden Fassung sind Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister nach diesem Unterkapitel ausgeschlossen, wenn dieser seinen Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat; der Lauf der Frist beginnt nur, wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung findet diese Vorschrift weder auf Belastungsbuchungen der Bank noch auf Saldoanerkennnisse (jedenfalls dann) Anwendung, soweit diese Belastungsbuchungen nicht auf Zahlungsvorgänge im Dreiecksverhältnis, sondern - wie hier - auf Zins- und Gebührenansprüche der Bank zurückzuführen sind. Denn angesichts des dortigen Bezuges auf einen „Zahlungsdienstleister“ und auf von diesem „fehlerhaft oder nicht autorisiert ausgeführte Zahlungsvorgänge“ betrifft § 676b Abs. 2 BGB nur Zahlungsvorgänge im Dreiecksverhältnis und nicht Belastungsbuchungen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem zweiseitigen Darlehensverhältnis bzw. dem zweiseitigen Gebühren-/Entgeltverhältnis. § 676b Abs. 2 ist daher nur anwendbar, wenn der Buchung ein Zahlungsdienst im Sinne des § 674c Abs. 1 i. V. m. § 1, 2 ZAG zugrunde liegt (vgl. Piekenbrock in: beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB, Stand 1. November 2021, § 199, Rn. 81.1).

2) Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede greift gegenüber dem Anspruch des Klägers auf Kondiktion der Saldoanerkennnisse für Buchungszeiträume vor dem 1. November 2013 durch. Hiervon nicht betroffen sind die Ansprüche des Klägers auf Kondiktion der Saldoanerkennnisse für die Buchungszeiträume ab dem 1. November 2013 und auf den nach Kondiktion der Saldoanerkennnisse auflebenden vertraglichen Anspruch des Klägers auf vertragsgemäße

Abrechnung des Kontokorrentdarlehenskontos und Anerkennung des jeweiligen Monatssaldos für die Zeit ab dem 1. November 2013.

Der Anspruch aus § 812 Abs. 1, 2 BGB auf Kondiktion des Saldoanerkennnisses wie auch der kontokorrentvertragliche Anspruch der Parteien gegeneinander auf Anerkennung des korrekten Saldos verjährt grundsätzlich in der Regelverjährung von drei Jahren nach den §§ 195, 199 BGB. Auf den Rechtsstreit finden die seit dem 1. Januar 2002 geltenden Verjährungsvorschriften Anwendung, nachdem etwaige aus 2001 resultierende Ansprüche des Klägers am 1. Januar 2002 noch nicht verjährt waren, vgl. Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB.

Die Kondiktionsansprüche auf die jeweiligen monatlichen Saldoanerkennnisse sind für die Buchungszeiträume bis einschließlich Oktober 2013 nach den §§ 195, 199 BGB verjährt. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Diese Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung lagen jedenfalls im Jahr 2009 vor (a). Die Verjährung des jeweiligen Anspruchs auf Kondiktion des Saldoanerkennnisses ist nicht entsprechend § 205 BGB mit dem an das betreffende Saldoanerkennnis für die nächste Kontokorrentperiode anschließende Saldoanerkennnis gehemmt (b). Die Verjährung der Kondiktionsansprüche des Klägers ist nach § 203 BGB für die Buchungszeiträume für die Zeit ab dem 1. November 2013 gehemmt (c). Der von der Beklagten bis zum 30. September 2018 erklärte Verjährungsverzicht hat für den Kläger keine über die Verjährungshemmung durch Verhandlungen hinausgehende Wirkung (d).

a) Die Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung lagen jedenfalls im Verlauf des Jahres 2009 vor. Der Anspruch auf Kondiktion des jeweiligen Saldoanerkennnisses ist mit dem Ablauf der sechswöchigen Widerspruchsfrist nach Zugang des jeweiligen Monatsabschlusses entstanden (aa). Jedenfalls im Jahr 2009 wusste oder musste der Kläger ohne grobe Fahrlässigkeit wissen, dass ihm ein Kondiktions- und Neuberechnungsanspruch gegen die Beklagte zustand (bb). Der einer Kondiktion der Saldoanerkennnisse zugrundeliegende und für den nach erfolgreicher Kondiktion der jeweiligen Saldoanerkennnisse für den vom Kläger verfolgten Antrag auf Gutschrift maßgebliche Anspruch des Klägers auf Einstellung nur den Vertragsvereinbarungen entsprechender Forderungen in das Kontokorrent und Anerkenntnis nur eines vertragskonform herbeigeführten Saldos verjährt als sich immer wieder aktualisierende Dauerverpflichtung erst beginnend mit der Beendigung des Kontokorrentverhältnisses (cc).

aa) Der Anspruch des Klägers auf Kondiktion des jeweiligen Saldoanerkenntnisses ist - bei hier unterstellter Unrichtigkeit wegen der Berücksichtigung von zum Nachteil des Klägers überhöhter Belastungsbuchungen der Beklagten - mit dem Wirksamwerden des Anerkenntnisses sechs Wochen nach Zugang des jeweiligen Rechnungsabschlusses für den jeweiligen Kalendermonat im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB entstanden. In Ermangelung abweichenden Vorbringens der Parteien - dies auch nach der Erläuterung der Rechtsauffassung des Senats und der sich daraus ergebenden Folgen im Verhandlungstermin - ist davon auszugehen, dass dem Kläger die Monatsabschlüsse der Beklagten in den ersten Tagen des jeweiligen Folgemonats für den Abschlussmonat zugegangen sind.

Weder für die Entstehung des Anspruchs auf Kondiktion des Saldoanerkenntnisses noch für die Entstehung des Anspruchs auf Abgabe eines zutreffenden Saldoanerkenntnisses bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung zu der Unbilligkeit eines (überhöhten) Entgelts (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Juni 2009 - EnZR 49/08, Rn. 4). Dies gilt auch für eine - wie hier vorliegend - unwirksame Zinsanpassungsklausel, bei der die vorliegende Regelungslücke im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ohne Rückgriff auf die §§ 315, 316 BGB zu schließen ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 2017 - XI ZR 508/15, Rn. 19 ff.) und bei der ein etwaiger Anspruch des Kunden nicht erst mit der Rechtskraft des Urteils entsteht, das auf die vertragsgemäße Zinsanpassung erkennt (vgl. BGH, Beschluss vom 26. September 2017 - XI ZR 78/16 zu einem Bereicherungsanspruch).

bb) Eine die Erhebung einer Klage in zumutbarer Weise nahe legende Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners lag bei dem Kläger in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 vor. Der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs hat Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt (BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - XI ZR 348/13 „Bearbeitungsentgelte Verbraucherdarlehen“, Rn. 35). Für die den bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückforderung der Saldoanerkenntnisse beginnt die Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst, wenn der Kläger wusste oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen musste, dass die in den jeweiligen Saldoanerkenntnissen berücksichtigten Belastungsbuchungen der Beklagten zu Zinsen und Gebühren nicht vertragsgemäß waren. Die vertraglichen Grundlagen, insbesondere auch Nr. 17 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die nach dem klägerischen Vortrag die Unwirksamkeit der Belastungsbuchungen der Beklagten begründeten, waren dem Kläger mit Vertragsschluss bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis

von den (nicht gerechtfertigten) Belastungsbuchungen der Bank hatte der Kläger mit der Gelegenheit zur Durchsicht der die jeweilige Belastungsbuchung ausweisenden Kontoauszüge, jedenfalls aber mit dem Vorliegen der ihm übersandten Monatsabschlüsse.

Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entlastet es den Anspruchsteller nicht, aus den ihm bekannten Umständen nicht den Schluss auf die Unwirksamkeit vertraglicher Vereinbarungen gezogen zu haben. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfordert nach allgemeiner und zutreffender Auffassung keine Rechts- sondern lediglich Tatsachenkenntnis. Danach genügt es im Allgemeinen, dass der Anspruchsinhaber die tatsächlichen Umstände kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, die eine Klage - und sei es auch nur als Feststellungsklage - als so aussichtsreich erscheinen lassen, dass ihm ihre Erhebung zugemutet werden kann. Die erforderliche Kenntnis des Anspruchsinhabers setzt aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit grundsätzlich nicht voraus, dass der Geschädigte aus den ihm bekannten Tatsachen auch die richtigen rechtlichen Schlüsse zieht, diese also zutreffend rechtlich würdigt. Daher beeinflussen rechtlich fehlerhafte Vorstellungen des Anspruchsinhabers den Beginn der Verjährung in der Regel nicht, zumal er sich jederzeit rechtlich beraten lassen kann (vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 2020 - III ZR 227/18, Rn. 12 mwN). Schließlich steht dem Beginn der Verjährung nicht der von dem Kläger geltend gemachte Gesichtspunkt entgegen, er habe angesichts der Komplexität der Berechnung die Höhe seines Anspruchs nicht ohne Einholung eines Privatgutachtens beziffern können, weshalb die Verjährung erst nach Vorliegen des Privatgutachtens begonnen habe. Dieser Aspekt betrifft lediglich Einzelheiten zur Höhe des Anspruchs, nicht aber den für den Beginn der Verjährung maßgeblichen Grund des Anspruchs.

Ausnahmsweise kann allerdings nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag; das gilt insbesondere, wenn der Durchsetzung des Anspruchs eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht (BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - XI ZR 348/13, Rn. 35). In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn. Eine derartige Ungewissheit des Klägers bestand hier jedenfalls sei dem Jahr 2009 aber nicht:

Im Hinblick auf von der Beklagten unter Anwendung von Ziffer 17 Abs. 2 Satz 1 der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Abschluss der Vereinbarungen vom 10. April/ 7. Juni 2002 geänderte Zinsen und Gebühren und deren gerichtliche Überprüfung war die Erhebung einer

Klage für den Kläger jedenfalls seit der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2009 (Aktenzeichen XI ZR 78/08) zumutbar, in der diese Preisanpassungsklausel, die als spezielle Ausprägung auch ein Zinsanpassungsrecht beinhaltet, als nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam erklärt worden ist. Auch wenn die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Rahmen eines Verbraucher betreffenden UKlaG-Verfahrens ergangen ist, waren die dortigen Ausführungen (aaO, Rn. 26 ff.) zur unangemessenen Benachteiligung der Kunden durch die Klausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen der fehlenden ohne weiteres auf Unternehmergeschäfte zu übertragen; überdies hat der Bundesgerichtshof dort damals ausdrücklich (aaO, juris Rn. 30) seine bisherige gegenteilige Rechtsprechung aus der Entscheidung vom 6. März 1986 (Az. III ZR 195/84) aufgegeben, die zu einer gegenüber einem Unternehmer (Bauunternehmer) verwendeten Zinsanpassungsklausel ergangen war. Diese Entscheidung kündigte sich im Übrigen bereits seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Februar 2004 (Az. XI ZR 140/03, bestätigt in Urteil vom 10. Juni 2008 - XI ZR 211/07, Rn. 12) an, in der die Unwirksamkeit einer Zinsänderungsklausel für das dort verfahrensgegenständliche Passivgeschäft angenommen und eine Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsprechung zu derartigen Klauseln im Passivgeschäft offen gelassen wurde. Hier hätte sich der Kläger erforderlichenfalls rechtlich beraten lassen müssen (vgl.: Zumutbarkeit ab 2004 bejaht: OLG Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2012 - 3 U 697/11, juris Rn. 114 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27. Januar 2016 - I-14 U 181/14, juris Rn. 43 - Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH, Beschluss vom 26. September 2017 - XI ZR 78/16; Zumutbarkeit jedenfalls ab 2009 gegeben: OLG Frankfurt, Urteil vom 30. Januar 2018 - 14 U 176/16, juris Rn. 40 - Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen durch Beschluss des BGH vom 19. Februar 2019 - XI ZR 112/18, juris mit obiter dictum zur fehlenden Erfolgsaussicht in der Sache in Rn. 13; OLG Hamm, Urteil vom 24. Februar 2021 - 31 U 140/19, juris Rn. 91 f.; Piekenbrock/Rodi in: Staudinger, BGB, Kommentar, 2019, Anhang zu §§ 305-310, Rn. F 90a.2 - Aktualisierung 7. März 2021).

Im Hinblick auf die von dem Kläger geltend gemachten Wertstellungsfehler der Beklagten ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls seit dem Jahr 1997 geklärt, dass die Wertstellung bei Bareinzahlungen (BGH, Urteil vom 17. Januar 1989 - XI ZR 54/88, juris Rn. 20 ff.; BGH, Urteil vom 17. Juni 1997 - XI ZR 239/96, juris Rn. 15) oder Überweisungen auf das Konto (BGH, Urteil vom 6. Mai 1997 - XI ZR 208/96) an dem Tag des Eingangs des Betrages bei der Bank vorzunehmen und bei Lastschriften für die Wertstellung auf den Abfluss der Deckung abzustellen (BGH, Urteil vom 17. Juni 1997 - XI ZR 239/96, juris Rn. 17) ist.

cc) Bei dem aus der Kontokorrentdarlehens- und Girokontenvereinbarung bestehenden Anspruch

des Klägers gegen die Beklagte, nur den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Forderungen in das Kontokorrent einzustellen und der hieraus resultierenden wechselseitigen Verpflichtung der Parteien, nur derartige Forderungen in dem wechselseitig geschuldeten Saldoanerkennnis zu berücksichtigen, handelt es sich um eine im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses Kontokorrentkonto immer wieder neu entstehende Dauerverpflichtung, die erst nach der Beendigung des Kontokorrentverhältnisses zu verjähren beginnt (vgl. zu nicht verjährenden Dauerverpflichtungen: BGH, Urteil vom 22. April 2016 - V ZR 189/15, Rn. 35 f. zu einer Durchfahrtberechtigung; BGH, Urteil vom 27. April 2012 - V ZR 177/11 zum Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung nach WEG; BGH, Urteil vom 17. Februar 2010 - VIII ZR 104/09 zum mietrechtlichen Mängelbeseitigungsanspruch). Angesichts der Begrenzung dieses Anspruchs durch die Verjährung der Ansprüche auf Kondiktion der Saldoanerkennnisse steht dieser Beurteilung auch nicht der Sinn und Zweck der Verjährungsvorschriften entgegen, den Schuldner davor zu schützen, wegen länger zurückliegender Vorgänge in Anspruch genommen zu werden, die er nicht aufklären kann, weil ihm Beweismittel für etwa begründete Einwendungen abhanden gekommen oder Zeugen nicht mehr auffindbar sind (vgl. zu diesem Zweck der Verjährung: BGH, Urteil vom 17. Februar 2010 - VIII ZR 104/09, Rn. 18).

b) Die Verjährung des jeweiligen Anspruchs des Klägers auf Kondiktion des monatlichen Saldoanerkennnisses ist nicht entsprechend § 205 BGB mit dem an das betreffende Saldoanerkennnis für die nächste Kontokorrentperiode anschließenden Saldoanerkennnis gehemmt.

Nach § 205 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange der Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Nach überwiegender und zutreffender Auffassung hat die Kontokorrentbindung der Einzelforderungen, die im Kontokorrent vereinbarungsgemäß nicht mehr isoliert geltend gemacht werden können, zur Folge, dass deren Verjährung in entsprechender Anwendung des § 205 BGB (früher: § 202 BGB aF) während der laufenden Rechnungsperiode gehemmt ist; nach Ende der Rechnungsperiode gelten jedoch wieder die für die jeweilige Forderung anzuwendenden Verjährungsvorschriften, insbesondere die allgemeinen Grundsätze des § 199 BGB unabhängig davon, ob die Forderung bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses Berücksichtigung gefunden hat oder nicht (vgl. BGH, Urteil vom 17. Februar 1969 - II ZR 30/65 Menges in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 355, Rn. 46; Leyens in: Baumbach/Hopt, HGB, Kommentar, 40. Aufl. 2021, § 355 HGB, Rn. 12).

Diese Hemmung gilt nach dem übereinstimmenden Parteiinteresse auch für den vertraglichen Anspruch auf Neuberechnung des Kontos nach einer unzutreffenden Buchung, so dass auch die

Verjährung für diesen Anspruch bis zum Saldoabschluss gehemmt ist. § 205 BGB findet jedoch auch in entsprechender Anwendung auf den Anspruch auf Kondiktion des Saldoanerkenntnisses keine Anwendung. Zwar ist auch die abstrakte Saldoforderung - bei Fortführung des Kontokorrents - kontokorrentgebunden, so dass für diese eine Hemmung der Verjährung nach § 205 BGB bis zur Beendigung des Kontokorrents vorliegt. Der Anspruch auf Kondiktion des Saldoanerkenntnisses aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 BGB ist - auch nach den Parteiinteressen - nicht kontokorrentgebunden und daher von der Hemmungswirkung des § 205 BGB nicht erfasst (vgl. Piekenbrock in: beck-online.Grosskommentar BGB, Stand 1. November 2021, § 199 BGB, Rn. 55.4). Streitgegenstand ist hier nicht die Saldoforderung, sondern der bereicherungsrechtliche Anspruch (§ 812 Abs. 2 BGB) auf Rückforderung des (durch Schweigen) erklärten Anerkenntnisses des Saldos. Der Anspruch auf Kondiktion des Saldoanerkenntnisses kann, nachdem es sich hierbei nicht um eine Geldforderung handelt, nicht in das Kontokorrent eingestellt werden, so dass er einer Kontokorrentbindung nicht unterliegt. Der Anspruch auf Kondiktion des erklärten Saldoanerkenntnisses kann daher auch nicht entsprechend § 205 BGB durch das folgende Saldoanerkenntnis in der Verjährung gehemmt werden.

c) Die Verjährung der Kondiktionsansprüche des Klägers auf Herausgabe der Saldoanerkenntnisse ist nach § 203 BGB durch Verhandlungen der Parteien über die Anspruch für die Buchungszeiträume für die Zeit ab dem 1. November 2013 gehemmt. Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung nach § 203 BGB gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert, wobei die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung eintritt. Die Hemmung betrifft nur Ansprüche, die bei Beginn der Verhandlungen noch nicht verjährt waren. Dem Abbruch der Verhandlungen durch eindeutige Erklärung steht das Einschlafenlassen der Verhandlungen gleich, bei dem die Verjährungshemmung zu dem Zeitpunkt endet, zu dem unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben mit dem nächsten Verhandlungsschritt zu rechnen gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 8. November 2016 - VI ZR 594/15, Rn. 16 mwN).

Aufgrund der am 13. Dezember 2017 von der Beklagten auf das Schreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 4. Dezember 2017 erklärten Gesprächsbereitschaft ist die Verjährung der Ansprüche des Klägers - so sie damals nicht bereits verjährt waren - mit dem Zugang des Schreibens vom 4. Dezember 2017 bei der Beklagten nach § 203 BGB gehemmt worden. Dem steht für das Jahr 2013 betreffende Ansprüche nicht entgegen, dass die Beklagte in dem Schreiben vom 13. Dezember 2017 für sämtliche Ansprüche, die den Zeitraum bis 31. Dezember 2013

betreffen, die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 5. Juli 2018 zuletzt „verhandelt“, insbesondere den Verjährungsverzicht bis 30. September 2018 verlängert und auf das klägerseitige Schreiben vom 5. Oktober 2018 hat die Beklagte dann nicht mehr reagiert. Angesichts des in dem Schreiben vom 5. Juli 2018 von der Beklagten bis zum 30. September 2018 erklärten Verjährungsverzichts ist von einer Beendigung der Verhandlungen nicht vor dem 30. September 2018 auszugehen.

Die Verjährung wurde erneut gehemmt nach den §§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 167 ZPO durch die bei dem Landgericht am 9. November 2018 eingegangene und der Beklagten am 7. Dezember 2018 zugestellte Klage.

Angesichts der „Nachlauffrist“ des § 203 BGB von drei Monaten nach Beendigung der Verhandlungen am 30. September 2018, ist die Hemmung durch die Klageerhebung am 9. November 2018 innerhalb der noch laufende Hemmung durch Verhandlungen eingetreten. Hiernach greift die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durch gegenüber Ansprüchen auf Kondiktion des Saldoanerkenntnisses, die im Dezember 2017 noch nicht verjährt waren. Dies betrifft die Saldoanerkenntnisse für die Buchungsmonate ab November 2013. Denn das unstreitige Schweigen des Klägers auf den Anfang Dezember 2013 an den Kläger versandten Rechnungsabschluss für November 2013 führte nach der Vertragsvereinbarung erst sechs Wochen nach deren Zugang, also erst im Januar 2014, zum Abschluss der Saldoanerkenntnisvereinbarung für den Monat November 2013.

d) Der von der Beklagten bis zum 30. September 2018 erklärte Verjährungsverzicht hat für den Kläger keine über die soeben erörterte Verjährungshemmung nach § 203 BGB hinausgehende Wirkung.

Die Beklagte hat unstreitig mit Schreiben vom 13. Dezember 2017, verlängert mit Schreiben vom 5. Juli 2018 für etwaige, nicht bereits verjäherte Ansprüche des Klägers ab dem 1. Januar 2014 einen bis zum 30. September 2018 befristeten Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt. Die Klage ist bei dem Landgericht am 9. November 2018 eingegangen und am 7. Dezember 2018 zugestellt worden.

Nach der von Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird durch einen vom Schuldner erklärten befristeten Verjährungsverzicht der Ablauf der Verjährung zwar nicht beein-

flusst. Folge des Verzichts ist aber, dass die Befugnis des Schuldners, die Einrede der Verjährung zu erheben, für den genannten Zeitraum ausgeschlossen ist. Die Reichweite des Verjährungsverzichts ist durch Auslegung der Verzichtserklärung zu ermitteln. Diese hat regelmäßig zum Inhalt, dass der Schuldner bis zum Ablauf der von ihm eingeräumten Frist die Einrede der Verjährung nicht erheben wird. Da der Verzicht den Gläubiger von der Notwendigkeit der alsbaldigen gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs entheben soll, bleibt er auch nach Ablauf der vom Schuldner eingeräumten Frist wirksam, wenn der Gläubiger die Streitsache vor Ablauf der Frist rechtshängig macht, wobei die Zustellung des Antrags in entsprechender Anwendung des § 167 ZPO auf den Eingang des Antrags zurückwirkt (BGH, Beschluss vom 7. Mai 2014 - XII ZB 141/13, Rn. 18 f.; BGH, Urteil vom 16. März 2009 - II ZR 32/08, Rn. 22 mwN).

Nachdem die Klage bei dem Landgericht erst nach Ablauf der Verzichtsfrist eingegangen ist, kann sich der Kläger auf einen Verjährungsverzicht der Beklagten nicht berufen. Eine etwaige Hemmung der Verjährung während der laufenden Verzichtsfrist hat regelmäßig keine Auswirkungen auf die Verjährungsverzichtsfrist (vgl. BGH, Beschluss vom 7. Mai 2014 - XII ZB 141/13, Rn. 21 f.).

e) Der Verjährung der Kondiktionsansprüche des Klägers für die Buchungszeiträume vor dem 1. November 2013 steht nicht der auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 5. September 2011 (4 U 272/11, juris Rn. 55) gestützte Einwand des Klägers entgegen, für die Zeit der von ihm geltend gemachten sittenwidrig überhöhten Zinsen seit November 2008 dürfe sich die Beklagte gegenüber seinem Bereicherungsanspruch nicht auf Verjährung berufen. Die §§ 195, 199, 214 BGB differenzieren nicht nach dem Grund für das Fehlen des Rechtsgrundes für eine Leistung; hierfür besteht auch kein Anlass. Die vom Kläger genannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt befasst sich im Übrigen nicht mit der hier maßgeblichen Frage der Verjährung, sondern hält es lediglich für fraglich, ob sich der sittenwidrig Handelnde im Rahmen der geltend gemachten Verwirkung auf den Zeitablauf berufen darf.

Schließlich verleiht auch § 852 BGB dem Kläger einen Herausgabeanspruch für die Zeit der Anspruchsverjährung vor November 2013 nicht. Schlüssiger Vortrag für eine unerlaubte Handlung der Beklagten nach den §§ 823 Abs. 1, 2, 826 BGB im Zusammenhang mit Zinsanpassung, Wertstellung und Gebührenerhebung, insbesondere nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2009 zu Nr. 17 Abs. 2 AGB Sparkassen fehlt. Die Voraussetzungen für einen derartigen Anspruch sind auch nicht ersichtlich. Fehl geht in diesem Zusammenhang der von dem Kläger zur Stützung seiner gegenteiligen Auffassung erteilte Hinweis auf die im Sachverhalt

gänzlich anders gelagerte Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. März 2011 (Az. 9 U 1209/20), in der ein Organisationsverschulden der Bank im Zusammenhang mit einer rechtlich vollkommen zweifelsfreien Herausgabepflicht für Provisionen und deren Verschweigen gegenüber dem Kunden durch die Bank angenommen wurde.

f) Die Ansprüche des Klägers auf Kondiktion der monatlichen Saldoanerkennnisse für den Buchungszeitraum ab dem 1. November 2013 sind nicht nach § 242 BGB verwirkt. Angesichts der hier eingreifenden kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren ist hier für eine Verwirkung bereits unter dem Gesichtspunkt des insoweit erforderlichen Zeitmoments kein Raum. Im Übrigen mangelt es an dem für die Annahme einer Verwirkung neben dem Zeitmoment erforderlichen Umstandsmoment.

B. Die Berufung des - nach Fortführung des früher gemeinsam mit seinem Vater gemeinsam betriebenen Unternehmens als Einzelunternehmer im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimierten - Klägers ist begründet, soweit er sich gegen die Abweisung der Klage für die im Hinblick auf Belastungsbuchungen der Beklagten auf dem streitgegenständlichen Kontokorrentdarlehenskonto für die Zeit ab dem 1. November 2013 wendet.

Insoweit war auf den Antrag des Klägers die angefochtene Entscheidung des Landgerichts und das erstinstanzliche Verfahren aufzuheben und an das Landgericht zurückzuverweisen, § 538 Abs. 2 ZPO. Zugleich war der klägerische Anspruch auf Gutschrift eines Betrages auf dem Kontokorrentkonto, auf Nutzungersatz sowie auf Schadensersatz für die Kosten des Privatgutachters und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach § 304 Abs. 1 ZPO dem Grunde nach für berechtigt zu erklären. Die Voraussetzungen der Aufhebung und Zurückverweisung nach § 538 Abs. 2 ZPO sowie für den Erlass eines Teil- und Grundurteils nach den §§ 301, 304 Abs. 1 ZPO liegen vor.

1) Zu Unrecht hat das Landgericht, nachdem es Ansprüche im Zusammenhang mit vor dem 1. Januar 2014 abgegebenen Saldoanerkennnissen auf die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede als verjährt angesehen hat, zur Begründung für die Abweisung der weitergehenden Klage ausgeführt, der Kläger habe eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten aufgrund fehlerhafter Buchungen nach dem 1. Januar 2014 nicht hinreichend dargelegt, weil sie aus dem Privatgutachten nicht nachvollziehbar sei: Denn das Gutachten ermittle die im Klageantrag zusammengefasste Bereicherung über eine Vielzahl von Buchungen fortlaufend und der Kammer sei es nicht möglich, aus diesen fortlaufenden Zahlenreihen die jeweils verjährten Anteile heraus-

zurechnen.

Die Auffassung des Landgerichts ist unzutreffend. Das den Klageanspruch begründende Vorbringen des Klägers ist nicht nur schlüssig und hinreichend substantiiert. Die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Kondiktion von Saldoanerkennnissen für die Buchungszeiträume seit dem 1. November 2013, auf Korrektur von Buchungen und Gutschrift und Nutzungsersatz sowie Schadensersatz wegen der Kosten für den Privatgutachter sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten sind vielmehr dem Grunde nach berechtigt, was der Senat im Rahmen seines ihm im Rahmen von § 304 Abs. 1 ZPO zustehenden Ermessens durch Teilurteil feststellt. Im Einzelnen:

Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist Sachvortrag zur Begründung eines Klageanspruchs schlüssig und als Prozessstoff erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Das Gericht muss anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolge erfüllt sind. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechtes vorliegen. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, kann der Vortrag weiterer Einzeltatsachen nicht verlangt werden. Im Interesse der Wahrung des Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG darf das Gericht dabei keine überspannten Anforderungen an die Darlegung stellen (vgl. BGH: Beschluss vom 28. Januar 2020 - VIII ZR 57/19, Rn. 7f; Beschluss vom 25. September 2018 - VI ZR 234/17, Rn. 8; Beschluss vom 7. Juni 2018 - III ZR 210/17, Rn. 4, Beschluss vom 14. März 2017 - VI ZR 225/16, Rn. 7; Beschluss vom 27. September 2016 - VI ZR 565/15 Rn. 6; Urteil vom 7. März 2001 - X ZR 160/99 = NJW-RR 2001, 887 mwN). Diese Voraussetzungen liegen vor:

a) Die zwischen den Parteien in Ziffer 17 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vereinbarte Anpassungsklausel für Entgelte, darunter Zinsen für den (in wirksamer Weise) variabel vereinbarten Darlehenszins ist wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, Rn. 18 ff.), was vom Landgericht zutreffend erkannt worden ist (UA 9, 13). Ein Anpassungsrecht des Kreditinstituts benachteiligt die Kunden nur dann nicht unangemessen, wenn das Äquivalenzverhältnis gesichert ist, die Klausel mithin eine Bindung der Bank an den Umfang des Kostenanstiegs vorsieht und eine Verpflichtung der Bank enthält, Kostenminderungen an die Kunden weiterzugeben, ohne dass die Bank insoweit ein Ermessen hat (BGH, aaO, Rn. 32). Die von dem

Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung aufgestellten Grundsätze zur Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 BGB gelten auch im Verkehr gegenüber Unternehmern, da diese Vorschrift auch im unternehmerischen Verkehr zur Anwendung kommt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Mai 2014 - 9 U 75/11, juris Rn. 37; OLG Frankfurt, Urteil vom 30. Januar 2018 - 14 U 176/16, juris Rn. 32; OLG Hamm, Urteil vom 24. Februar 2021 - 31 U 140/19, juris Rn. 93 f.).

Den von dem Bundesgerichtshof für eine den Anforderungen des § 307 Abs. 1 BGB entsprechende Anpassungsklausel aufgestellten Anforderungen wird weder - wie ausgeführt - die im Jahr 2002 zwischen den Parteien vereinbarte Klausel in Nr. 17 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten noch die nach dem streitigen Beklagtenvorbringen ab November 2009 vereinbarte Anpassungsklausel in Nr. 17 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerecht.

Die letztgenannte Klausel bestimmt die Voraussetzungen für eine Zinsänderung durch die Beklagte gerade nicht, sondern nimmt hierzu auf die „jeweilige Kreditvereinbarung mit dem Kunden“ Bezug, die es hier in wirksamer Form gerade nicht gibt. Die nach einer von der Beklagten vorgenommenen Zinserhöhung in der Klausel vorgesehene - im Übrigen durch das Erfordernis Rückzahlung des Darlehens binnen zwei Wochen nach Kündigung faktisch eingeschränkte - Kündigung sichert das Äquivalenzverhältnis nicht und steht einer Bewertung der von Nr. 17 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung des Jahres 2002 als den Kunden nach § 307 Abs. 1 BGB unangemessen benachteiligend nicht entgegen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass es zu den Änderungen des anfänglich (2002) vereinbarten Sollzinses von 8,75 % zwischen ihr und dem Kläger jeweils zu Individualvereinbarungen gekommen ist. Ihr streitiges Vorbringen, der Zinssatz wie auch die für das jeweilige Kreditrisiko erhebliche Ratingnote seien in Gesprächen mit Reinhard etwa im April 2007, September 2007 und Juli 2010 thematisiert worden, wobei letzterer die Konditionen kritisiert, aber das Verfahren nicht beanstandet oder das Angebot einer Umschuldung angenommen habe, kann bereits nicht dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte über Zinserhöhungen in irgendeiner Weise mit Reinhard verhandelt hätte, die von ihr begehrte Zinsänderung zur Disposition gestellt hätte und auf dieser Grundlage jeweils eine Vereinbarung der Parteien über die jeweilige Zinshöhe getroffen worden ist.

Weiterer Darlegungen des Klägers zu Einzelheiten der wegen der Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel erforderlichen ergänzenden Vertragsauslegung für die Bestimmung der jeweiligen Darlehenszinshöhe sowie insbesondere der Entwicklung des Kontokorrentkontos in dem unverjährten Buchungszeitraum bedurfte es nicht, handelt es sich bei der einer Bezifferung von An-

sprüchen vorgelagerten ergänzenden Vertragsauslegung doch um eine vom Gericht zu beantwortende Rechtsfrage. Nach der vom Senat geteilten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Regelungslücke in dem Vertrag die durch die Unwirksamkeit einer Zinsänderungsklausel bei gleichzeitiger Wirksamkeit der Vereinbarung über die Variabilität der Zinshöhe entstanden ist, nicht nach § 306 Abs. 2 BGB durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Bank entsprechend § 315 Abs. 1 BGB oder durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Verbrauchers gemäß § 316 BGB geschlossen werden kann. Denn das in der unwirksamen Preisanpassungsklausel enthaltene einseitige Leistungsbestimmungsrecht ist ersatzlos weggefallen. Bei der von dem Gericht vorzunehmenden ergänzenden Vertragsauslegung handelt es sich um eine Rechtsfrage. Das Gericht hat dabei zu entscheiden, welche Regelung zur Zinsanpassung die Parteien in Kenntnis der Regelungslücke nach dem hier vorliegenden Vertragszweck und angemessener Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB als redliche Vertragspartner getroffen hätten (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 2017 - XI ZR 508/15, Rn. 29). Hierbei hat das Gericht mit sachverständiger Hilfe die maßgeblichen Parameter einer Zinsanpassung selbst festzustellen, die in sachlicher Hinsicht, nämlich der Bindung des Vertragszinssatzes an einen aussagekräftigen Referenzzinssatz, der Festlegung der Anpassungsschwelle und in zeitlicher Hinsicht im Hinblick auf die Festlegung des Anpassungsintervalls dem mutmaßlichen Parteiwillen entsprechen und hierbei das Äquivalenzprinzip zu beachten (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2021 - XI ZR 234/20, Rn. 41, 86 mwN).

Das Landgericht wäre hiernach gehalten gewesen, ausgehend von dem von den Parteien am 7. Juni 2002 vereinbarten (variablen) Darlehenszins von 8,75 % die im Darlehensvertrag der Parteien vorhandene Regelungslücke zur Zinsanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach den §§ 133, 157 BGB mit sachverständiger Hilfe nach den vorgegebenen Kriterien um eine Zinsanpassungsregelung zu schließen und hätte auf dieser Grundlage unter sachverständiger Hilfe den nicht verjährten Teil der Ansprüche des Klägers auf Gutschrift der Zinsdifferenz im Rahmen der vertragskonformen Zinsanpassung für die Buchungszeiträume ab dem 1. November 2013 errechnen müssen.

b) Auch zu den von der Beklagten dem Konto des Klägers zu Unrecht belasteten Entgelten hat der Kläger hinreichend substantiiert vorgetragen. Denn er hat dargelegt, dass in dem Zeitraum vom 18. Dezember 2001 bis zum 1. Januar 2016 dem Kontokorrentkonto von der Beklagten insgesamt € 7.993,27 belastet wurden, von denen tatsächlich nur € 622,39, nämlich der monatlich berechnete Grundpreis für die Kontoführung, geschuldet gewesen seien, führend zu einem Korrekturanspruch auf Gutschrift von € 7.370,88. Der in der Klageschrift (Seite 10 f.) auch im Hinblick

auf den Beibringungsgrundsatz nach § 130 Nr. 3 ZPO in zulässiger Weise in Bezug genommenen Auflistung im Register 7 von Band 1 des Privatgutachtens lassen sich die monatlichen Buchungen der Beklagten für Entgelte, unterschieden in Grundpreis und Posten, entnehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitraum nicht verjährter Saldokondiktionsansprüche für den Buchungszeitraum ab November 2013 (ab Seite 9 von 11, vgl. etwa die Buchung 1. November 2013 Entgelt Grundpreis € 4,50 Entgelt Posten: € 53,90). Hinreichend substantiiert ist der Vortrag auch im Hinblick auf die geltend gemachten Belastung des Kontokorrentkontos mit Darlehensentgelten von € 60,54 für die Darlehen 610325521 und 620930067 (Klageschrift S. 10 f. unter Bezugnahme auf das Gutachten K 1, Register 21), wobei gegenüber diesen auf Buchungen bis Juni 2010 zurückgehenden Ansprüchen des Klägers jedenfalls die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB durchgreift.

Die im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast für die Berechtigung der Belastungsbuchungen wegen der über die monatliche Kontoführungsgebühr hinausgehenden Entgelte darlegungsbelastete Beklagte (vgl. hierzu allgemein: BGH, Urteil vom 28. Juli 2015 - XI ZR 434/14, Rn. 21 f.) hat hierzu nicht erheblich vorgetragen. Sie hat für den streitgegenständlichen Zeitraum weder eine Individualvereinbarung noch die wirksame Vereinbarung von Entgelttatbeständen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit Preis- und Leistungsverzeichnissen zu Beginn der Geschäftsbeziehung und ggf. deren wirksamer Änderung dargelegt. Insbesondere konnte die Beklagte die Festlegung von Entgelten nicht auf Nr. 17 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen stützen, da diese nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist (vgl. zur Unwirksamkeit der gleichlautenden Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 der AGB Sparkassen: BGH, Urteil vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, Rn. 26 ff.; BGH, Urteil vom 28. Juli 2015 - XI ZR 434/14, Rn. 39 ff.). Mit diesem substantiierten Vorbringen des Klägers hätte das Landgericht sich auch bei der vorliegenden Verjährung der bis einschließlich Oktober 2013 entstandenen Ansprüche befassen müssen.

c) Schließlich ist auch das klägerische Vorbringen zu aus behaupteten Wertstellungsfehlern der Beklagten resultierenden Bereicherungs- und Korrekturansprüchen auf den Seiten 11 - 13 der Klageschrift unter zulässiger Bezugnahme auf die Ausführungen in Register 8 des als Anlage K 1 überreichten Privatgutachtens hinreichend substantiiert. Die im einzelnen beanstandeten Buchungen finden sich unter Register 8 des Gutachtens auf den Seiten 6 bis 10, für den nicht verjährten Zeitraum ab November 2013 - jeweils monatsweise aufgeschlüsselt - auf den Seiten 9 und 10.

Dem Vorbringen des Klägers zu Auswirkungen ggf. fehlerhafter Wertstellungen aus unverjährter

Zeit auf Sollzinsbuchungen im Kontokorrentkreditverhältnis ist unter sachverständiger Hilfe nachzugehen. Überobligatorisch hat der Kläger den insoweit für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von Zinsnachteilen aus belastenden Wertstellungen in dem Schriftsatz vom 12. April 2021 auf eine Gutschrift auf € 86,87 beziffert.

2) Vor diesem Hintergrund war die angefochtene Entscheidung des Landgerichts nach § 538 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ZPO insoweit aufzuheben und an das Landgericht zurückzuverweisen, als das Landgericht die Klage für Buchungszeiträume ab dem 1. November 2013 als unbegründet abgewiesen hat (a). Zugleich war durch Teil- und Grundurteil nach den §§ 301, 304 Abs. 1 ZPO der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Gutschrift eines Betrages auf dem streitgegenständlichen Kontokorrentkonto dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären (b).

a) Nach § 538 Abs. 1 ZPO hat das Berufungsgericht grundsätzlich die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf ausnahmsweise nach § 538 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 ZPO die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist und eine Partei die Zurückweisung beantragt, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist.

Diese Voraussetzungen für eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache nach § 538 Abs. 2 ZPO liegen vor (aa) und der Senat übt das ihm nach § 538 Abs. 2 ZPO eingeräumte Ermessen im Sinne einer Aufhebung und Zurückverweisung der Sache aus (bb):

aa) Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des erstinstanzlichen Verfahrens und eine Zurückverweisung der Sache nach § 538 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ZPO liegen vor.

(1) Die Voraussetzungen für eine Aufhebung und Zurückverweisung nach § 538 Abs. 1 Nr. 1 ZPO liegen vor. Das Verfahren des Landgerichts leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel und auf Grund dieses Mangels ist eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig. Das Landgericht hat durch seine auf mangelnde Substantiierung gestützte Abweisung der Klage

im Hinblick auf die nicht verjährten Ansprüche des Klägers das rechtliche Gehör des Klägers nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG setzt dabei eine gewisse Evidenz der Gehörsverletzung voraus. Überspannt das Gericht offenkundig Anforderungen an die Substanziierung und versäumt es deshalb, entscheidungserheblichen Sachvortrag in der nach Art. 103 Abs. 1 GG gebotenen Weise zur Kenntnis zu nehmen, ist der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs evident verletzt (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Januar 2013 - XI ZR 471/11, Rn. 7 mwN). Da Landgericht hat die Anforderungen an die prozessuale Darlegungslast des Klägers in einem nach Art. 103 Abs. 1 GG relevanten Maße verfehlt. Das Landgericht hätte den Vortrag des Klägers zu den nach seiner vorläufigen Bewertung nicht verjährten Ansprüchen - wie vorstehend ausgeführt - nicht als unsubstantiiert zurückweisen dürfen, sondern dem klägerischen Vorbringen nachgehen müssen, dies gilt insbesondere für die von dem Gericht unter sachverständiger Hilfe vorzunehmenden ergänzenden Vertragsauslegung nach den §§ 133, 157 BGB zu einer Vereinbarung zur Anpassung des variabel vereinbarten Darlehenszinses nach Unwirksamkeit der hierzu von der Beklagten gestellten allgemeinen Geschäftsbedingung.

Hierdurch leidet das Verfahren des ersten Rechtszuges an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Auf Grund dieses Mangels wird eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich. Denn es sind unter sachverständiger Hilfe vom Gericht die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ergebenden Parameter für eine Zinsanpassungsvereinbarung zu finden, der jeweilige Zinssatz für Kontokorrentdarlehen auf dieser Grundlage seit Juni 2002 zu ermitteln und unter Anwendung der so jeweils bestimmten Zinshöhe die in das Kontokorrent für die Zeit ab dem 1. November 2013 einzustellenden Zinsbeträge zu ermitteln.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass hierbei die von dem Kläger für bestimmte Zeiträume geltend gemachte Sittenwidrigkeit der Höhe des von der Beklagten auf der Grundlage der Anpassungsklausel ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepassten Darlehenszinses unerheblich ist. Der Darlehensvertrag mit der Vereinbarung einer variablen Verzinsung ist von den Parteien wirksam vereinbart worden und über die ergänzende Vertragsauslegung ist die für beide Parteien interessengerechte Zinsanpassungsvereinbarung festzustellen, die dann über die gesamte Laufzeit des Darlehens anzuwenden ist, um die Höhe der Vertragszinsen für den Zeitraum zu ermitteln, in dem Ansprüche des Klägers nicht verjährt sind. Maßgeblich ist allein die Zinsdifferenz zwischen dem jeweils zu ermittelnden Vertragszins und dem von der Beklagten tatsächlich abgerechneten Zins.

(2) Die Voraussetzungen des § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO liegen vor, nachdem bei den hier vorliegenden nach Grund und Höhe streitigen Ansprüchen auf Gutschrift und Nutzungsersatz das Landgericht die Klage abgewiesen hat und der Streit über die Höhe des Anspruchs nicht zur Entscheidung reif ist.

(3) Die Zurückverweisung des Rechtsstreits nur im Hinblick auf die nicht verjährten Ansprüche des Klägers ist zulässig. Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die teilweise Zurückverweisung einer Sache durch das Berufungsgericht zulässig, wenn über den zurückverwiesenen Teil in zulässiger Weise auch durch Teilurteil nach § 301 ZPO hätte entschieden werden können (BGH, Urteil vom 13. Juli 2011 - VIII ZR 342/09, Rn. 25 f.). Die Voraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils liegen vor. Der Erlass eines Teilurteils setzt voraus, dass sich der Rechtsstreit in abgrenzbare Teile zerlegen lässt, die jeweils zum Gegenstand eines selbstständigen Urteils gemacht werden können und die durch das Teilurteil getroffenen Entscheidung zur Vermeidung eines Widerspruchs zwischen Teilurteil und Schlussurteil unabhängig von der Entscheidung über den restlichen Verfahrensgegenstand ist (vgl. Musielak in: Musielak/Voit, ZPO. 18. Auflage 2021, § 310, Rn. 3). Der Rechtsstreit lässt sich aufgrund der monatlich erfolgten Rechnungsabschlüsse zum Kontokorrentkonto und der hierauf bezogenen Saldoanerkennnisse zeitabschnittsweise in abgrenzbare Teile zerlegen. Die Gefahr eines Widerspruchs zwischen Teil- und Schlussurteil besteht nicht.

bb) Die Entscheidung zwischen der Zurückverweisung nach § 538 Abs. 2 ZPO und der eigenen Sachentscheidung durch das Berufungsgericht nach § 538 Abs. 1 ZPO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts, das hierbei auch zu erwägen hat, dass eine Zurückverweisung der Sache in aller Regel zu einer Verteuerung und Verzögerung des Rechtsstreits und zu weiteren Nachteilen führt und dies den schützenswerten Interessen der Parteien entgegenstehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 10. März 2005 - VII ZR 220/03).

Diese Abwägung fällt hier zugunsten einer Zurückverweisung aus. Allerdings ist nach § 538 ZPO vom Berufungsgericht regelmäßig selbst Beweis zu erheben und in der Sache zu entscheiden; im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung spricht gegen die Zurückverweisung auch der Umstand, dass durch eine Zurückverweisung der Sache eine gewisse Verzögerung und Verteuerung des seit November 2018 anhängigen Rechtsstreits zu erwarten ist, worauf auch der Kläger in seinem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 27. Januar 2022 (Seite 6) hingewiesen hat.

Gleichwohl ist es hier trotz der hiergegen sprechenden Prozessökonomie geboten, die Sache zurückzuverweisen. Denn der für die Abweisung des tatsächlich dem Grunde nach berechtigten Teils der Klage verantwortliche Verfahrensfehler des Landgerichts hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Die Parteien haben einen schützenswerten Anspruch darauf, dass das Verfahren nicht mit solchen Mängeln belastet und ihnen hierdurch im Ergebnis eine Instanz genommen wird. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es angesichts des insoweit streitigen Parteivorbringens - anders als der Kläger dort annimmt - einer umfangreichen Beweisaufnahme bedarf: Zunächst bedarf es der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beratung des Gerichts bei der ergänzenden Vertragsauslegung im Hinblick auf die Feststellung einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Zinsanpassungsklausel für den vorliegenden Darlehensvertrag, insbesondere einer Beratung zu den insoweit maßgeblichen Parametern (Referenzzinssatz für den Vertragszins, Zinsabstand, Anpassungsintervall). Sodann bedarf es durch den Sachverständigen einer Berechnung der Anpassungen des Zinssatzes auf der Grundlage der festgestellten Zinsanpassungsklausel für den Zeitraum von 2002 bis 2015, damit dann unter Berücksichtigung der hiernach zu berücksichtigenden Zinssätze und Einbeziehung von etwaigen Wertstellungs- und Gebührenkorrekturen der Abschlusssaldo für die Zeit von November 2013 bis Februar 2016 ermittelt werden kann.

Der Kläger hat durch seinen hilfsweise gestellten Zurückweisungsantrag in der Berufungsbegründung das Interesse deutlich gemacht, eine erforderlich werdende umfangreiche Beweisaufnahme in der ersten Instanz durchführen zu wollen. Diesem Aspekt steht nicht entgegen, dass der Kläger in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 27. Januar 2022 die Prüfung anregt, ob der Rechtsstreit ohne Zurückverweisung in der Berufungsinstanz entschieden werden kann, zumal der Kläger dort irrig davon ausgeht, dass der Rechtsstreit ohne Beweiserhebung entschieden werden kann.

b) Die Berechtigung der von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche war durch Teil- und Grundurteil nach den §§ 301, 304 ZPO festzustellen. Ein Grundurteil nach § 304 Abs. 1 ZPO darf nur ergehen, wenn ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig ist, grundsätzlich alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind, und es nach dem Sach- und Streitstand zumindest wahrscheinlich ist, dass der Anspruch in irgendeiner Höhe besteht (BGH, Urteil vom 6. Juni 2019 - VII ZR 103/16, Rn. 16 mwN).

aa) Das ist für die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Kondiktion der Saldoanerkennung und auf Gutschrift der Fall. Im Hinblick auf die Ansprüche auf Gutschrift im Zusam-

menhang mit den von dem Kläger beanstandeten Belastungsbuchungen der Beklagten und die inzident im Rahmen der Prüfung dieser Ansprüche zu bejahenden Ansprüche auf Kondiktion der Saldoanerkenntnisse wird zur Begründung zunächst auf die obigen Ausführungen (B. 1) Bezug genommen. Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anspruchs des Klägers auf Gutschrift eines Betrages auf seinem von der Beklagten geführten Girokonto. Den von der Beklagten nicht in erheblicher Weise bestrittenen Ausführungen des Klägers zu den von der Beklagten berechneten Vertragszinsen und dem Zinsverlauf von im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung in Betracht kommenden Referenzzinssätzen kann etwa entnommen werden (vgl. Gutachten Anlage K 1, Ordner 1, Register 3), dass die Beklagte den Vertragszins in der Zeit von November 2013 bis November 2015 durchgängig bei 14,5 % beließ, während etwa der Euribor 3 Monate in der Zeit von April 2014 von 0,33 % durchgängig fiel auf im November 2015 - 0,13 %. Vor diesem Hintergrund spricht sehr viel dafür, dass der nach ergänzender Vertragsauslegung festzustellende Vertragszins in diesem Zeitraum ebenfalls gesunken und insbesondere nicht - wie von der Beklagten mit ihren Belastungsbuchungen abgerechnet - bei 14,5 % geblieben ist, was zu einer Kondiktion der entsprechenden Saldoanerkenntnisse, einer Reduzierung der Höhe der Belastungsbuchungen der Beklagten für Zinsen auf dem Konto und einer Gutschrift für den Kläger auf dem Girokonto führen dürfte.

bb) Wegen einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für sein Bestehen in irgendeiner Höhe ist auch der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Nutzungersatz im Hinblick auf die von der Beklagten mit den beanstandeten Belastungsbuchungen vereinnahmten Beträge dem Grunde nach aus den §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, 818 Abs. 1 BGB in jedenfalls entsprechender Anwendung berechtigt.

(1) Insbesondere ist der auf Zahlung von Nutzungersatz gerichtete Antrag des Klägers durch das Landgericht mit der angefochtenen Entscheidung nicht rechtskräftig abgewiesen worden.

Zwar hat der Kläger die Abweisung des Nutzungersatzanspruchs durch das Landgericht ausweislich seines Berufungsantrages zu 1) in der Berufungsbegründungsschrift vom 18. Juni 2021 (Blatt 437 d. A.) nicht angefochten, ist dieser Antrag doch nur auf Gutschrift von € 99.999,32 nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. November 2017 gerichtet. Vielmehr hat der Kläger den Antrag auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung auch im Hinblick auf den erstinstanzlich geltend gemachten Anspruch auf Gutschrift von Nutzungersatz auf dem Girokonto erst in dem Termin vor dem Senat am 13. Januar 2022 gestellt.

Gleichwohl hat aber die Teilanfechtung des landgerichtlichen Urteils durch den Kläger mit der Berufungsbegründung den Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung nach § 705 ZPO insgesamt gehemmt. Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfasst die Hemmungswirkung des Rechtsmittels grundsätzlich das gesamte Urteil, wenn dieses Urteil - wie hier - mehrere prozessuale Ansprüche zum Gegenstand hat. Die Hemmungswirkung erfasst insbesondere auch diejenigen Teile, die ausweislich der Berufungsanträge nicht angefochten werden. Einer - wie hier vom Kläger im Senatstermin vorgenommenen - Erweiterung der Berufungsanträge hätte nur dann die teilweise Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils entgegengestanden, wenn ein Schriftsatz des Berufungsführers eine Beschränkung im Sinne eines teilweisen Rechtsmittelverzichts enthalten hätte (vgl. BGH, Urteil vom 19. Oktober 2021 - VI ZR 1173/20, Rn. 17 f. mwN). Das ist nicht der Fall. Den Schriftsätzen des Klägers im Berufungsverfahren kann ein Verzicht des Klägers auf weitergehende als mit der Berufungsbegründung verfolgte Ansprüche, insbesondere auf den Anspruch auf Gutschrift von Nutzungersatz auf dem Girokonto nicht entnommen werden.

(2) Dem Kläger steht dem Grunde gegen die Beklagte der geltend gemachte Anspruch auf Nutzungersatz im Hinblick auf die von der Beklagten aufgrund von zu Unrecht vorgenommenen Belastungsbuchungen vereinnahmten Beträge in jedenfalls entsprechender Anwendung der §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 1 BGB zu. Aufgrund von kondizierbaren Saldoanerkenntniserklärungen des Klägers hat die Beklagte zum Rechnungsabschluss die nach dem klägerischen Vorbringen zum Vorteil der Beklagten fehlerhaften Saldoforderungen erlangt, § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB. Es spricht im Übrigen viel dafür, im Hinblick auf zu Ungunsten des Klägers fehlerhaft ausgefallene Belastungsbuchungen bezogen auf deren Wertstellung - obwohl es sich hierbei lediglich um Realkte der Beklagten handelt - die §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 818 Abs. 1 BGB entsprechend anzuwenden.

Zwar ist der Anspruch auf Nutzungersatz aus § 818 Abs. 1 BGB grundsätzlich auf die Herausgabe der vom Empfänger tatsächlich gezogenen Zinsen beschränkt, insoweit besteht eine Darlegungs- und Beweislast des Klägers. Bei Zahlungen an eine Bank besteht aber nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen hat, die sie als Nutzungersatz herausgeben muss (vgl. BGH, Urteil vom 10. März 2009 - XI ZR 33/08, Rn. 29; BGH, Urteil vom 24. April 2007 - XI ZR 17/06, Rn. 35; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Januar 2013 - 6 U 64/12 = BeckRS 2013, 3828; KG, Urteil vom 22. Dezember 2014 - 24 U 169/13, Rn. 49 = BKR 2015, 110 114 f.). Eine hinreichende Wahr-

scheinlichkeit für das Bestehen eines über dem Wert € 0,00 liegenden Nutzungersatzanspruchs des Klägers besteht angesichts des nach den obigen Ausführungen dem Grunde nach festzustellenden Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Gutschrift eines Betrages auf dem Kontokorrentkonto wegen nicht vertragsgemäßer Belastungsbuchungen der Beklagten.

cc) Auch im Hinblick auf die von dem Kläger mit den Anträgen zu 3. und 4. gemachten vorgerichtlichen Gutachterkosten und vorgerichtlichen Anwaltskosten, die dem Grunde nach auf § 280 Abs. 1 BGB gestützt werden können, ist deren Bestehen in einer € 0,00 übersteigenden Höhe hinreichend wahrscheinlich.

dd) Über den Hilfsantrag des Klägers (Antrag zu 2.) war nicht zu entscheiden, weil die Bedingung hierfür, die vollständige Abweisung des Zahlungsantrages (vgl. Protokoll vom 13. Januar 2022, Seite 1, Blatt 587 d. A.), nicht eingetreten ist.

Die Revision war nicht nach § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch keine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und der Senat weicht in entscheidungserheblicher Weise weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte ab

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren bleibt dem Landgericht vorbehalten. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO, ist auch bei Aufhebung und Zurückverweisung im Hinblick auf die §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO geboten (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 1976 - IV ZR 3/75; OLG München, Urteil vom 10. Februar 2012 - 10 U 4147/11), dies allerdings ohne Abwendungsbefugnis, nachdem eine Vollstreckung hier nicht möglich ist (vgl. hierzu OLG München, Urteil vom 13. Mai 2011 - 10 U 3951/10 = NJW 2011, 3279).

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Schleswig, 24.02.2022

Justizhauptsekretärin